

# Sitzungsunterlagen

11. Sitzung des Ausschusses für  
Schule, Jugend und Sport  
21.05.2026

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4.1 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 12.02.2026	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BerVoSr/796/2026	5
TOP Ö 4.2 Bericht der Verwaltung	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BerVoSr/754/2026	8
TOP Ö 4.3 Berichte; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BerVoSr/794/2026	12
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SR/BerVoSr/794/2026	13
Schulbericht Frühjahr 2026 SR/BerVoSr/794/2026	14
TOP Ö 4.4 Berichte; hier: Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 19.05.2026	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BerVoSr/795/2026	31
TOP Ö 6 Angelegenheiten der LG; hier: Bericht der Schulleitung	
Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg SR/BerVoSr/762/2026	32
TOP Ö 7 Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/264/2026	33
260424_Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften SR/BeVoSr/264/2026	36
Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 20.06.2024 SR/BeVoSr/264/2026	43
TOP Ö 8 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/265/2026	50
260424_Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/265/2026	53
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 24.05.2023 SR/BeVoSr/265/2026	56
TOP Ö 9 Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'	
Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg SR/BeVoSr/247/2026	60
Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für 2026 SR/BeVoSr/247/2026	64

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 12.05.2026

## **- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport -**

Hiermit werden Sie

**zur 11. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am Donnerstag,  
21.05.2026, 18:30 Uhr,  
in den Ratssaal, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |           |  |                     |
|-----------|--|---------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit                        |                     |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten  |                     |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 12.02.2026   |                     |
| Punkt 4   | Berichte   |                     |
| Punkt 4.1 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 12.02.2026  | SR/BerVoSr/796/2026 |
| Punkt 4.2 | Bericht der Verwaltung   | SR/BerVoSr/754/2026 |
| Punkt 4.3 | Berichte; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose   | SR/BerVoSr/794/2026 |
| Punkt 4.4 | Berichte; hier: Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 19.05.2026   | SR/BerVoSr/795/2026 |
| Punkt 5   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern  |                     |
| Punkt 6   | Angelegenheiten der LG; hier: Bericht der Schulleitung   | SR/BerVoSr/762/2026 |
| Punkt 7   | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften  | SR/BeVoSr/264/2026  |
| Punkt 8   | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) | SR/BeVoSr/265/2026  |
| Punkt 9   | Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'         | SR/BeVoSr/247/2026  |
| Punkt 10  | Anträge  |                     |

- Punkt 11     Anfragen und Mitteilungen
- Punkt 12     Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Matthias Radeck-Götz  
Vorsitzender

# Ö 4.1

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 12.05.2026

SR/BerVoSr/796/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 12.02.2026

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und es sind ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.05.2026

Colell, Maren am 12.05.2026

### Sachverhalt:

**Top 9 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 12.02.2026**

**IV. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates**  
Vorlage: SR/BeVoSr/234/2026

### **Beschluss 1:**

**Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung, die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates wie folgt zu ändern:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung nicht, die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates wie folgt zu ändern:**

**Die Stadtvertretung beschließt, die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates wie folgt zu ändern:**

#### **§4 'Wahlberechtigung, Wählbarkeit'**

- 1. Der Jugendbeirat besteht aus höchstens neun gewählten Mitgliedern.**

**2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.**

**3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.**

**Streichung:** Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

**NEU:** Gewählte Mitglieder scheiden aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Ratzeburg und Umgebung haben.

**Ja-Stimmen: 18    Nein-Stimmen: 4    Enthaltungen: 5**

**Beschluss 2:**

**Der ASJS und der Hauptausschuss empfehlen der Stadtvertretung, die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates wie folgt zu ändern:**

**§ 6 'Wahlverfahren'**

**1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.**

**2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden. Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen. Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht. Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.**

**NEU:** Zusätzlich ist eine digitale Stimmabgabe möglich, wenn sie § 6.1 gewährleistet.

**Ja-Stimmen: 27    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0**

Die Satzungsänderung wurde in der Stadtvertretung am 23.03.2026 mehrheitlich beschlossen.

**Top 10 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 12.02.2026**

**Sport und Jugend; hier: Anschaffung einer mobilen Skateranlage  
Vorlage: SR/BeVoSr/237/2026**

**Beschluss:**

**Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt:**

**die Anschaffung einer mobilen Skateranlage - vorbehaltlich einer Förderung durch die Aktivregion Nord.**

Die STV beschloss in der letzten Sitzung am 23.03.2026 gleichlautend. Die Aktivregion hat den Zuwendungsvertrag zur Förderung der Skateranlage am 23.04.2026 übersandt. Die Zuwendung beträgt 30,55 % der Förderfähigen Kosten, max. 6.110,00 €. Die Stadtjugendpflege und der Jugendbeirat holen nun entsprechende Angebote ein, es wird einen gemeinsamen Termin mit den UnterstützerInnen aus Politik und Verwaltung am 20.05.2026 geben. Bis zum 15. 11.2026 muss die Maßnahme abgeschlossen sein. Der Finanzausschuss wird am 19.05.2026 im Rahmen des 1. Nachtrags über die Bereitstellung der Mittel beraten.

**Top 11 - 10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 12.02.2026**

**Besetzung des Kuratoriums der Stadt und der Diakonie  
Vorlage: SR/BeVoSr/238/2026**

Der ASJS beschloss mehrheitlich, Frau Walther in das Kuratorium der Stadt und der Diakonie zu entsenden.

# Ö 4.2

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 12.05.2026

SR/BerVoSr/754/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Bericht der Verwaltung

### Zusammenfassung:

**Aus aktuellem Anlass ist wie folgt zu berichten:**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.05.2026

Colell, Maren am 12.05.2026

### Sachverhalt:

#### **1. Kindertagesstätten:**

Im wurden 574 Kinder in den Ratzeburger Kitas betreut. Diese unterteilten sich in 109 U3 und 463 Ü3 Kinder.

Die Anzahl auswärtig betreuter Ratzeburger Kinder beträgt 121.

Es wurden im April außerdem 47 auswärtig wohnende Kinder in den Ratzeburger Kitas betreut.

Weiterhin wurden im April 24 Ratzeburger Kinder von Tagespflegmüttern innerhalb Ratzeburgs betreut (18 U3 und 6 Ü3 Kinder).

Auf der Warteliste stehen zum 01.11.2027 (zum Stand 11.05.2026) 24 Kinder ohne Betreuungsplatz. Diese unterteilen sich in 16 U3 und 8 Ü3 Kinder. Zusätzlich suchen zum 01.11.2027 17 auswärtige Kinder in Ratzeburg nach einem Betreuungsplatz. Diese unterteilen sich in 9 U3 und 8 Ü3 Kinder.

Von November bis einschließlich Juli 2026 befinden sich 21 Kinder auf der Warteliste Ratzeburgs. Diese unterteilen sich in 8 U3 und 13 Ü3 Kinder.

Der Träger der Kindertagesstätte Mauselloch möchte eine kleine Krippengruppe (5 Krippen-Plätze) aufgrund mangelnder Nachfrage zunächst für ein Jahr (Kitajahr 2026/2027) ruhend stellen. Demnach wird keine Änderung des Bedarfsplanes erfolgen. Die Situation wird dann im Folgejahr aufgrund der Bedarfe neu bewertet werden. Die Entscheidung ist laut Träger alternativlos für die weitere Personalplanung.

In der Ev.-Luth. Kindertagesstätte St.Petri „Hand in Hand“ ist die Situation nach wie vor problematisch. Die gewünschte Gruppenänderung wurde durch die Stadtvertretung abgelehnt (Umwandlung von drei Regel-Kindergartengruppen in mittlere Kindergartengruppen. Die Einrichtung setzt dies trotzdem um und schafft Fakten indem die

Gruppen mit 15 bis 16 Kinder belegt sind und die entsprechende Nachfrage fehle. Zusätzlich wurden entsprechende Platzreduzierungen befristet gestellt. Bis zum Ende des Kita-jahres sieht die Auslastung wie folgt aus:

Gruppe 1: 16 + 2 Platzreduzierungen  
Gruppe 2: 15 + 2 Platzreduzierungen  
Gruppe 3: 16 + 2 Platzreduzierungen  
Gruppe 4: 16

Der Neubau der Kindertagesstätte in der Seedorfer Straße befindet sich derzeit in der Planungsphase des Grundrisses mit dem Architekturbüro Planquadrat Klug. Aufgrund des zuletzt geführten Kommunalgespräches mit dem örtlichen Jugendhilfeträger ist für die Bedarfsplanung bis einschließlich 2029 festzuhalten, dass die Stadt Ratzeburg mit den derzeitigen Gruppenkonstellationen der aktuellen Bedarfsplanung gut aufgestellt ist. So wäre nach bisheriger Bedarfskonstellation nahezu ein Optimum am Versorgungsgrad im U3 und Ü3 Bereich erreicht. Dies wird zu Folge haben, dass entgegen der bisherigen Planung auf die Neuschaffung einer weiteren Krippengruppe verzichtet wird. Dies spart in der Schaffung des Neubaus zusätzliche Kosten ein (weniger Nasszellen, Garderobe, weniger Außenfläche). In der Planung wird der Grundriss dennoch so konstruiert, dass spätere Bedarfe im U3 oder Ü3 Bereich ggfs. durch einen An- bzw. Umbau niedrigschwellig erweitert werden können. Es wird fortlaufend berichtet werden. Weiterhin wird im Ausschuss für Planung-, Bau- und Umwelt berichtet werden.

## **2. Die Situation bei den Obdach- und Wohnungslosen stellt sich wie folgt dar:**

### **Von der Stadt Ratzeburg untergebrachte Flüchtlinge:**

Anzahl der geflüchteten Personen:	98
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	30
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	3

Anzahl der geflüchteten Personen ( <b>Ukraine</b> ):	99
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	35
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	1

### unbesetzten Objekte/Wohnungen:

Am Viehmarkt 9, Dachgeschoss Mitte Wohnung 68 = 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist zurzeit nicht belegt, da der bisherige Bewohner ausgezogen ist. Eine weitere Unterbringung konnte bislang nicht erfolgen, da der Stadt Ratzeburg noch keine weitere passende Zuweisung vorlag. In der Wohnung soll jedoch weiterhin eine perspektivische Unterbringung erfolgen. Eine Kündigung dieses Mietverhältnisses ist daher nicht vorgesehen.

Jägerstr. 18, 1. Obergeschoss links = 4 - 5 Personen

- ➔ Die Wohnung steht seit dem 30.04.2026 leer und wurde zum 31.05.2026 gekündigt. In der Wohnung wurden bauliche Mängel festgestellt sowie anhaltende erhebliche Ruhestörungen seitens der Nachbarschaft. Eine Unterbringung mit einer weiteren Flüchtlingsfamilie würde voraussichtlich zu vergleichbaren Konflikten führen. Aufgrund dessen haben der Fachdienst Soziales sowie der Fachbereich 6 gemeinsam entschieden, das Mietverhältnis zu kündigen.

Schweriner Str. 4a und 6, Wohnung 1, Erdgeschoss = 4-5 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten zur Verfügung und kann durch eine Zuweisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg kurzfristig wieder belegt werden.

Schweriner Str. 4a und 6, Wohnung 24, Erdgeschoss = 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten zur Verfügung und kann durch eine Zuweisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg kurzfristig wieder belegt werden.

Schweriner Str. 4a und 6, Wohnung 27, Erdgeschoss = 2-3 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten zur Verfügung und kann durch eine Zuweisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg kurzfristig wieder belegt werden.

Schweriner Str. 4a und 6, Wohnung 28, Erdgeschoss = 2-3 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten zur Verfügung und kann durch eine Zuweisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg kurzfristig wieder belegt werden.

**Von uns untergebrachte Obdachlose:**

Anzahl der obdachlosen Personen:	6
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	2
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	1

unbesetzten Objekte/Wohnungen:

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 1, Erdgeschoss – für 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 3, Erdgeschoss – für 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 4, Erdgeschoss – für 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der

Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 5, Erdgeschoss – für 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 6, Erdgeschoss – für 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 7, Obergeschoss – für 4-5 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 11, Obergeschoss – für 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

Seedorfer Straße 33 - Wohnung 12, Obergeschoss (Polizeiwohnung) – für 2 Personen

- ➔ Die Wohnung ist aktuell nicht belegt, da die bisherigen Bewohner ausgezogen sind. Die Wohnung steht jedoch weiterhin für eine Unterbringung zur Verfügung. Aufgrund des effektiven Auszugsmanagements, sind in der Seedorfer Straße 33 derzeit nur noch wenige Bewohner untergebracht. Eine Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft ist als Notunterkunft anzusehen und von den Betroffenen nicht als Dauerlösung zu betrachten.

**Mitgezeichnet haben:**

# Ö 4.3

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 12.05.2026

SR/BerVoSr/794/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö

Verfasser/in: Wulff-Thaysen, Nicole

FB/Az: 4-20.00.05

## Berichte; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose

### Zusammenfassung:

Berichterstattung analog zum Schulverband.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.05.2026

Colell, Maren am 12.05.2026

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Sachthemen wird die Abwicklung des Berichtswesen gegenüber den Gremien des Schulverbandes Ratzeburg durchgeführt. Dem Schulverband ist zweimal jährlich ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der jährliche Schulbericht inkl. Prognose ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

### **Mitgezeichnet haben:**

# Ö 4.3

## Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 27.04.2026

SV/BerVoSv/112/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.05.2026	Ö

Verfasser/in: Wulff-Thaysen, Nicole

FB/Az: 4-20.00.05

## Berichte; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose

### Zusammenfassung:

Berichterstattung analog zur Stadt Ratzeburg

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 27.04.2026

Colell, Maren am 27.04.2026

### Sachverhalt:

Aufgrund der Sachthemen wird die Abwicklung des Berichtswesen gegenüber den Gremien des Schulverbandes Ratzeburg durchgeführt. Dem Schulverband ist zweimal jährlich ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der jährliche Schulbericht inkl. Prognose ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

**Mitgezeichnet haben:**

## Inhaltsübersicht

1. Schulen und Schulverwaltung
2. Schulverband Ratzeburg
3. Bericht IT-Bereich
4. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung
  - 4.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume
  - 4.2 Schülerzahlenentwicklung
5. Klassenfrequenzen
6. Schülerbeförderungskosten
  - 6.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
  - 6.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
7. Schülerwanderbewegungen
  - 7.1 SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen

### 1. Schulen und Schulverwaltung

Der **Schulverband Ratzeburg** ist Träger der Grundschule Ratzeburg mit den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg, des Förderzentrums mit der Förderschule „Pestalozzischule“ sowie der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und der Offenen Ganztagschule.

Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen. Der Verwaltungskostenbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird jährlich auf Basis der KGSt-Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unter Zugrundelegung der Personalkosten sowie Sachkostenanteile ermittelt und angepasst. Er beträgt im Haushaltsjahr 2024 502.978,47 €.

Die **Stadt Ratzeburg** ist Schulträgerin für das Gymnasium „Lauenburgische Gelehrtenschule“ (Übernahme vom Kreis Herzogtum Lauenburg am 01.08.2009).

### 2. Schulverband

Der Haushaltsplan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit
 

○ einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.925.700 €
○ einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.925.700 €
○ einem Jahresüberschuss	0 €
○ einem Jahresfehlbetrag	0 €

2. Im Finanzplan mit	
○ einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	7.767.200 €
○ einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	7.272.700 €
○ einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.924.800 €
○ einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf der Finanzierungstätigkeit auf	3.611.800€

festgesetzt.

Finanziert wird der Haushalt durch Umlagen der beteiligten Verbandsgemeinden, wobei auf die Stadt Ratzeburg ein Anteil von ca. 70 % entfällt.

Überblick über Maßnahmen/Umsetzungen

### 3. Halbjahresbericht ITSV-HJ1/2026

#### LG

An der LG wurde zum April das Vertragsverhältnis mit dem Dienstleister aufgelöst. Die Infrastruktur der IT des SV ist nun so weit entwickelt, dass deren Aufgaben in Eigenleistung mit übernommen werden können. Das verkürzt nicht nur die Reaktionszeiten in Supportfällen, sondern führt darüber hinaus zu erheblichen finanziellen Einsparungen.

Ferner wurde damit begonnen die Infomonitore für die aktuelle Unterrichtsplanung und die Anzeige für Vertretungspläne auszutauschen. Viele der „Bestandsmonitore“ sind defekt oder nicht kompatibel zum aktuellen Unterrichtsplanungssystem der Digitalen Schwarzen Bretter (WebUntis).

#### GLS

Auch in der GLS haben wir die Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister beendet. Das hatte temporäre Auswirkungen auf den Regelbetrieb, da der gesamte Netzwerkverkehr über Hard- und Software des Dienstleisters mit abgewickelt wurde. Hier mussten zentrale Netzwerkkomponenten ausgetauscht und in Kooperation mit Dataport das Netzwerk auf den von den anderen Schulstandorten bereits genutzten Standard umgestellt werden. Dies hat Auswirkungen auf die für den Unterricht genutzten Geräte mit sich gebracht (alle Geräte haben z.B. neue WLAN-Einstellungen bekommen).

Die GLS ist nun auch die erste Schule, die in der neuen Domäne des Schulverbandes „schulenz.de“ integriert wurde. Dazu war es notwendig, alle PCs in den Computerräumen neu zu bespielen und neue Benutzerdaten und Kennwörter für alle SuS (Schülerinnen und Schüler) und Lehrkräfte anzulegen. Im weiteren Ausbau ist geplant, das Netzwerk durch eigene Druck- und Radiusserver zu ergänzen und die Domänenstruktur (angepasst auf die jeweiligen Bedarfe) auch auf die anderen Schulen auszuweiten.

#### Alle Schulen

Im zweiten Quartal 2026 konnten die letzten 37 der nun insgesamt 148 digitalen Tafeln angeschafft und in allen Ratzeburger Schulen montiert werden. Damit konnte dieses Projekt fristgerecht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.

Die Landesnetzrechner an allen Schulen wurden durch aktuelle Hardware ersetzt.

Für die Grundschulen wurde das Kontingent von I-Pads für die Schülerinnen und Schüler zum Jahresende noch etwas aufgestockt und auch die weiterführenden Schulen haben weitere Geräte erhalten. Insgesamt wurde der Gesamtbestand um 120 Geräte erweitert.

Aufgrund des KI bedingten zunehmenden Weltmarktbedarfes an Speichermodulen wurden Ende des letzten Jahres bereits vorausschauend die eigenen Bedarfe an Arbeits- und Festplattenspeicher für den Netzwerkausbau gedeckt. Inzwischen haben sich die Preise teilweise vervierfacht.

#### 4. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung

##### 4.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume

Der Bestand stellt sich zurzeit wie folgt dar:

a) Grundschule Ratzeburg mit z. Zt. 756 Schüler\*innen, davon

a 1) Standort Vorstadt:

Zurzeit werden insgesamt 364 Schüler\*innen in 16 Klassen unterrichtet.

Es stehen 17 Klassenräume (incl. Container) sowie 5 Gruppenräume, von denen einer als Kopierraum, einer als Schulsozialarbeitsraum und einer als Lernwerkstatt genutzt werden, zur Verfügung. Ferner sind 6 Fachräume (Musik, Bücherei, Kunst, Werken, Lehrküche, PC-Raum) vorhanden.

a 2) Standort St. Georgsberg:

Zurzeit werden 398 Schüler\*innen in 18 Klassen und 1 DaZ-Klasse unterrichtet.

Insgesamt stehen 24 Klassenräume (incl. 2 Container) zur Verfügung, 4 davon werden von der Offenen Ganztagschule, einer als DaZ-Klassenraum, einer als Computerraum und einer als Konferenz-/Mehrzweckraum für die **gesamte** Grundschule Ratzeburg genutzt. Ferner verfügt die Schule über 5 Gruppenräume, von denen 4 als Klassenräume genutzt werden und 3 Fachräume (Musik/Bücherei, Kunst, Werken).

Für das Schuljahr 2026/2027 sind zum jetzigen Zeitpunkt **69** Anmeldungen am Standort St.Georgsberg eingegangen, die sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

Gemeinde SV	Anzahl	Gemeinden außerhalb des SV	Anzahl
Buchholz	2		
Gr. Disnack	1		
Einhaus	3		
Harmsdorf	5		
Kulpin	1		
Pogeez	2		
Ratzeburg	55		
	69		

Für das Schuljahr 2026/2027 sind zum jetzigen Zeitpunkt **93** Anmeldungen am Standort Vorstadt eingegangen, die sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

Gemeinde SV	Anzahl	Gemeinden außerhalb des SV	Anzahl
Bäk	4	Schmilau	4
Kittlitz	3		
Mustin	6		
Ratzeburg	58		
Ziethen	18		
	93		

Für beide Standorte ergibt sich eine Gesamtzahl von **162 SUS**.

b) Förderzentrum und Förderschule (Pestalozzischule)

Zurzeit werden 67 Schüler\*innen in 5 klassenübergreifenden Lerngruppen (6 Schüler\*innen gehören der KiM-Maßnahme an.) unterrichtet. Lerngruppe A (Klassenstufen 3-6), Lerngruppe B (Klassenstufen 5-8), Lerngruppe C (Klassenstufen 5-9), Lerngruppe D (Klassenstufen 7-9), Lerngruppe E (Klassenstufen 8-9). Innerhalb der Stufen werden für die entsprechenden Unterrichtsfächer Gruppen von 11-13 Schülerinnen und Schülern nach der Lernstärke der Schüler\*innen gebildet, um eine leistungshomogene Betreuung zu gewähren.

Die Förderschule wird inzwischen von Schülerinnen und Schülern aus dem ganzen Kreisgebiet besucht.

20 Schüler\*innen besuchen darüber hinaus die Flex-Klasse. Sie ist formell und räumlich der Gemeinschaftsschule zugeordnet, inhaltlich jedoch an die Förderschule angegliedert. Die Flex-Klasse wechselte zum Schuljahresbeginn 2015/16 von der Förderschule zur Gemeinschaftsschule. Die Schüler\*innen werden sowohl von Lehrkräften der GLS als auch von Lehrkräften der Pestalozzischule betreut.

132 Schüler\*innen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf werden in integrativen Maßnahmen in den Regelschulen des Einzugsbereichs betreut.

Es stehen 6 Klassenräume und 1 Fachraum (Kunst) zur Verfügung. Zur Unterrichtung in Hauswirtschaft und Werken werden die Räume des Bildungszentrums Ernst-Barlach-Schule mitgenutzt. Zudem wird einmal wöchentlich ein Raum der Ernst-Barlach-Schule für die Diagnostik mitbenutzt.

Mit der Maßnahme „KiM“ (Kind im Mittelpunkt) wurde im Schuljahr 2022/2023 begonnen. Aufgrund der schwerwiegend beeinträchtigten sozialen und emotionalen Entwicklung vieler Grundschüler\*innen können diese nicht am Regelunterricht an den Grundschulen teilnehmen. Gemeinsam mit dem Kreisschulamt wurde ein Konzept zur externen Beschulung dieser Schüler\*innen durch das Förderzentrum erarbeitet.

Ziel des Förderzentrums ist es, diese Schüler\*innen so zu beschulen und hierbei die Eltern verpflichtend miteinzubeziehen, dass die Kinder in ihre ursprüngliche Klasse der jeweiligen Grundschule integriert werden können.

Es handelt sich hier also um eine temporär-intensivpädagogische Maßnahme. Sie ist auf 6 Schüler\*innen ausgerichtet. Konzeptionell ist die Maßnahme so angelegt, dass die Schülerinnen und Schüler ein Jahr in der KiM-Klasse verbleiben. Sollte sich zum Ende dieses Jahres abzeichnen, dass eine Integration in eine Grundschule bzw. in eine Lerngruppe des Förderzentrums noch nicht möglich ist, ist auf Antrag der Eltern eine Verlängerung um 6 bzw.

auch 12 Monate möglich. Es besteht eine Warteliste, so dass frei werdende Plätze vollständig nachbesetzt werden.

Für das Schuljahr 2026/2027 sind zum jetzigen Zeitpunkt **60** Anmeldungen eingegangen, die sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

Gemeinde SV	Anzahl	Gemeinden außerhalb des SV	Anzahl
Bäk	1	Basedow	1
Groß Sarau	1	Berkenthin	1
Harmsdorf	1	Geesthacht	1
Kulpin	3	Krummesse	1
Ratzeburg	34	Labenz	1
Schmilau	2	Lauenburg	2
		Mölln	1
		Mühlenrade	2
		Nusse	1
		Salem	2
		Schönberg	1
		Schwarzenbek	2
		Sierksrade	1
		Steinhorst	1
	42		18

**Gesamt: 60 SuS**

c) Gemeinschaftsschule

Zurzeit werden insgesamt 648 Schüler\*innen (Stand 09.2025: 634 Schüler\*innen) in 29 Klassen, einer Flex-Klasse und einer DaZ-Lerngruppe unterrichtet.

In dieser DaZ-Lerngruppe werden 15 ukrainische Flüchtlingskinder beschult. 45 ukrainische Schülerinnen und Schüler sind in den Regelklassen voll integriert.

Für das Schuljahr 2026/2027 sind zum jetzigen Zeitpunkt **90** Anmeldungen eingegangen, die sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

Gemeinde SV	Anzahl	Gemeinden außerhalb des SV	Anzahl
Albsfelde	1	Berkenthin	1
Bäk	4	Hollenbek	1
Einhaus	1	Kastorf	1
Groß Sarau	1	Klein Zecher	1
Kittlitz	2	Kühsen	1
Mechow	1	Mölln, Stadt	1
Mustin	1	Nusse	1
Ratzeburg, Stadt	53	Panten	1
Schmilau	5	Salem	4
Ziethen	4	Seedorf	2
		Sterley	3
	<b>73</b>		<b>17</b>

**Gesamt: 90 SuS**

Die Gemeinschaftsschule ist bereits seit Herbst 2011 Standort für die kreisweite pädagogische Sondermaßnahme „Auszeit“, in der, initiiert durch die Untere Schulaufsicht, Jugendliche temporär Aufnahme finden und im Sinne der Schulpflicht beschult werden, die im Regelbetrieb und der Klassengemeinschaft aufgrund ihrer sehr individuellen Entwicklung und Problemstellung erheblich Schwierigkeiten haben. Die „Auszeit“ erhielt zum Schuljahresbeginn 2015/16 die neue Bezeichnung **das Insight-Team**. Bislang blieben die Schüler\*innen des Insight-Teams an ihren bisherigen Schulen gemeldet. Die Schülerzahl ist unbeständig. Zurzeit wird zusätzlich 1 Schüler durch das Insight-Team betreut.

#### d) Gymnasium

Zurzeit werden 794 SchülerInnen in 27 Klassen und 8 Kursen unterrichtet.

Nach einer langen und intensiven Vorbereitungsphase wurde zum Schuljahresbeginn 2022/2023 an der LG das Kabinettssystem eingeführt. Dies bedeutet, dass – abgesehen von den vier Schülerarbeitsräumen und den zwei Räumen für die Schulsozialarbeit – alle anderen Räume in Kabinette gemäß dem Lehrraumsystem umgewandelt worden sind. Es gibt 53 Lehrerkabinette. Das betrifft sowohl den Klassen- als auch den Fachraumtrakt. Dieses sehr individuelle System wird als stetig fließender Prozess über die nächsten Jahre weiterentwickelt und ständig verbessert werden. Dabei teilen sich je nach Unterrichtsdeputat bis zu drei Lehrer ein Kabinett.

Die LG verfügt über 21 Fachräume.

Bedingt durch die OAPVO (Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) wurde in der Oberstufe für die Fächer weitestgehend ein Kurssystem eingerichtet (s. Klassenstufe 11 und 12, S. 9).

Ab dem Schuljahr 2026/2027 sind erstmals wieder 13 Jahrgänge an der Lauenburgische Gelehrtenschule zu beschulen. Dies bedingt räumliche Veränderungen mit einer neuen Raumplanung, die zurzeit von der Schulleitung umgesetzt wird

Für das Schuljahr 2026/2027 sind zum jetzigen Zeitpunkt **114** Anmeldungen eingegangen. Eine Aufstellung nach Gemeinden war aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Aktuell hat die LG eine Klasse mit 14 ukrainische Schüler\*innen, die in ihrem entsprechenden Jahrgang (5., 7., 9. und 10. Jahrgang) integriert sind, jedoch in bestimmten Stunden aus dem regulären Unterricht herausgenommen werden, um von einer Lehrkraft im Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet zu werden.

#### e) Offene Ganztagschule

Mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 stiegen die Aufnahmezahlen an den OGS Standorten St-Georgsberg so stark, sodass erstmalig ein Aufnahmestopp ausgesprochen werden musste und entsprechende Wartelisten angelegt wurden. Ziel ist es weiterhin allen Familien eine Unterbringung in der OGS zu ermöglichen. Auch im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung ab dem Schuljahr 2026/2027 allen Erstklässlern ein entsprechendes Angebot anbieten zu können, wurde sämtlichen räumlichen und personellen Möglichkeiten ausgeschöpft. Zudem wurden mögliche Wackelkandidaten angesprochen, ob die Plätze weiterhin benötigt werden. So konnten einige weitere Wartelisten-Kinder untergebracht werden.

Mit Schließung der OGS für die Gemeinschaftsschule ergibt sich für die verbleibenden Standorte St.Georgsberg und Vorstadt zurzeit folgende Verteilung:

**Gesamtzahlen St. Georgsberg und Vorstadt (Stand: 23.04.2026):**

<b>Frühbetreuung</b>	5 Tage	30 Schülerinnen und Schüler
	4 Tage	3 Schülerinnen und Schüler
	3 Tage	8 Schülerinnen und Schüler
	2 Tage	3 Schülerinnen und Schüler
	1 Tag	4 Schülerinnen und Schüler

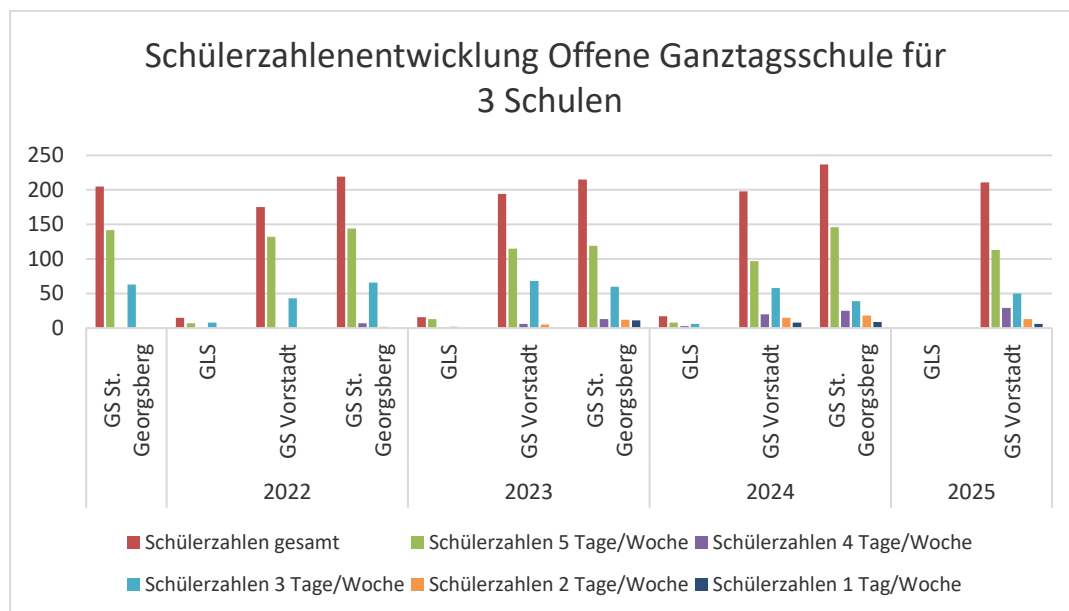
**Gesamtzahl: 48 Schülerinnen und Schüler**

<b>Spätbetreuung</b>	5 Tage	10 Schülerinnen und Schüler
	4 Tage	3 Schülerinnen und Schüler
	3 Tage	3 Schülerinnen und Schüler
	2 Tage	8 Schülerinnen und Schüler
	1 Tag	8 Schülerinnen und Schüler

**Gesamtzahl: 32 Schülerinnen und Schüler**

<b>Kernbetreuung</b>	5 Tage	253 Schülerinnen und Schüler
	4 Tage	57 Schülerinnen und Schüler
	3 Tage	89 Schülerinnen und Schüler
	2 Tage	32 Schülerinnen und Schüler
	1 Tag	17 Schülerinnen und Schüler

**Gesamtzahl: 448 Schülerinnen und Schüler**



Die OGS Ratzeburg rechnet im Schnitt mit einem Betreuungsschlüssel von 1:15, in anderen Städten des Kreises wird vergleichsweise ein Betreuungsschlüssel von 1:13 angenommen. Die Betreuungsstunden errechnen sich exklusive der Stunden für Schulsozialarbeit, Mensadienste und Verwaltungsaufgaben. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird mit der gesetzlichen Neuregelung ein Bereuungsschlüssel von 1:12,5 angenommen.

Für die Betreuung der SuS ergibt sich folgende Übersicht:

**Personalverteilung:**

Gesamt	<b>47</b>
davon 16 i-Stellen	<b>1</b>
davon Erzieher/innen	<b>11</b>
davon Schulsozialarbeiter/innen	<b>2</b>
davon z. Zt. nicht besetzt aufgrund von Elternzeit und Langzeiterkrankung	<b>5</b>
Arbeitsstunden insgesamt	<b>1.034,28 h / Woche</b> (Ist-Stand ohne LZK u. nicht besetzte Stellen)
davon für Schulsozialarbeit	<b>40 h / Woche</b>
davon reine Betreuungsstunden ohne Leitung, Schulsozialarbeit, Mensa- und Shuttleaufsicht	<b>818,78 h / Woche</b> (Ist-Stand, ohne LZK u. nicht besetzte Stellen)
FSJ-Kräfte	<b>4</b>
Praktikanten und Praktikantinnen	<b>3</b>
PiA	<b>1</b>

Die OGS bietet für die zu betreuenden SuS ein umfassendes kreatives und sportliches Angebot. Diese Angebot wird durch OGS Mitarbeiter/innen in Projekte und in Kooperationen und durch externe Anbieter jährlich neu entwickelt und zusammengestellt, um allen Kindern eine Möglichkeit zu geben, etwas passendes zu finden. In diesem Schuljahr werden folgende Maßnahmen angeboten:

<b>AGS (OGS intern)</b>	<b>Honorarkurse (extern)</b>	<b>Kooperationsprojekt RSV</b>
Aktiv-Kids Pokemontausch Wochenausklang Gartenkurs Kreativkurs Fussballkurs Bewegung macht Spaß	Märchen und Naturgeschichten erzählen und erleben Computerkurs	2 Angebote à 1,5 Stunden Kochen im Gleis 21 1 x 1,75 Stunden

## OGS Ausblick Schuljahr 226/2027

Mit Stand April 2026 sind die beiden Standorte der OGS wie folgt ausgelastet:

OGS – Schüler\*innenzahlen (SuS)

	Kernbetreuung	Frühbetreuung	Spätbetreuung
Vorstadt	203	25	15
St. Georg	236	23	17
Gesamt	439	48	32

Für das kommende Schuljahr sind nachstehende SuS- Zahlen zu erwarten:

	Gesamt
Vorstadt	250
St. Georg	264
Gesamt	514

In Schleswig-Holstein (SH) wird ab dem Schuljahr 2026/27 schrittweise der **Rechtsanspruch (RA)** auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern eingeführt, beginnend mit der 1. Klasse. Der wesentliche Unterschied zwischen einer OGS-Förderung mit Rechtsanspruch und dem bisherigen Zustand ("ohne") liegt in der Verbindlichkeit, der Qualität und dem Umfang der Betreuung.

Zeitplan der Einführung: Der Anspruch wird jahrgangswise ausgeweitet, bis im Schuljahr 2029/30 alle Grundschulkindern abgedeckt sind:

Schuljahr 2026/27: Kinder der 1. Jahrgangsstufe.

Schuljahr 2027/28: Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe.

Schuljahr 2028/29: Kinder der 1. bis 3. Jahrgangsstufe.

Schuljahr 2029/30: Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe.

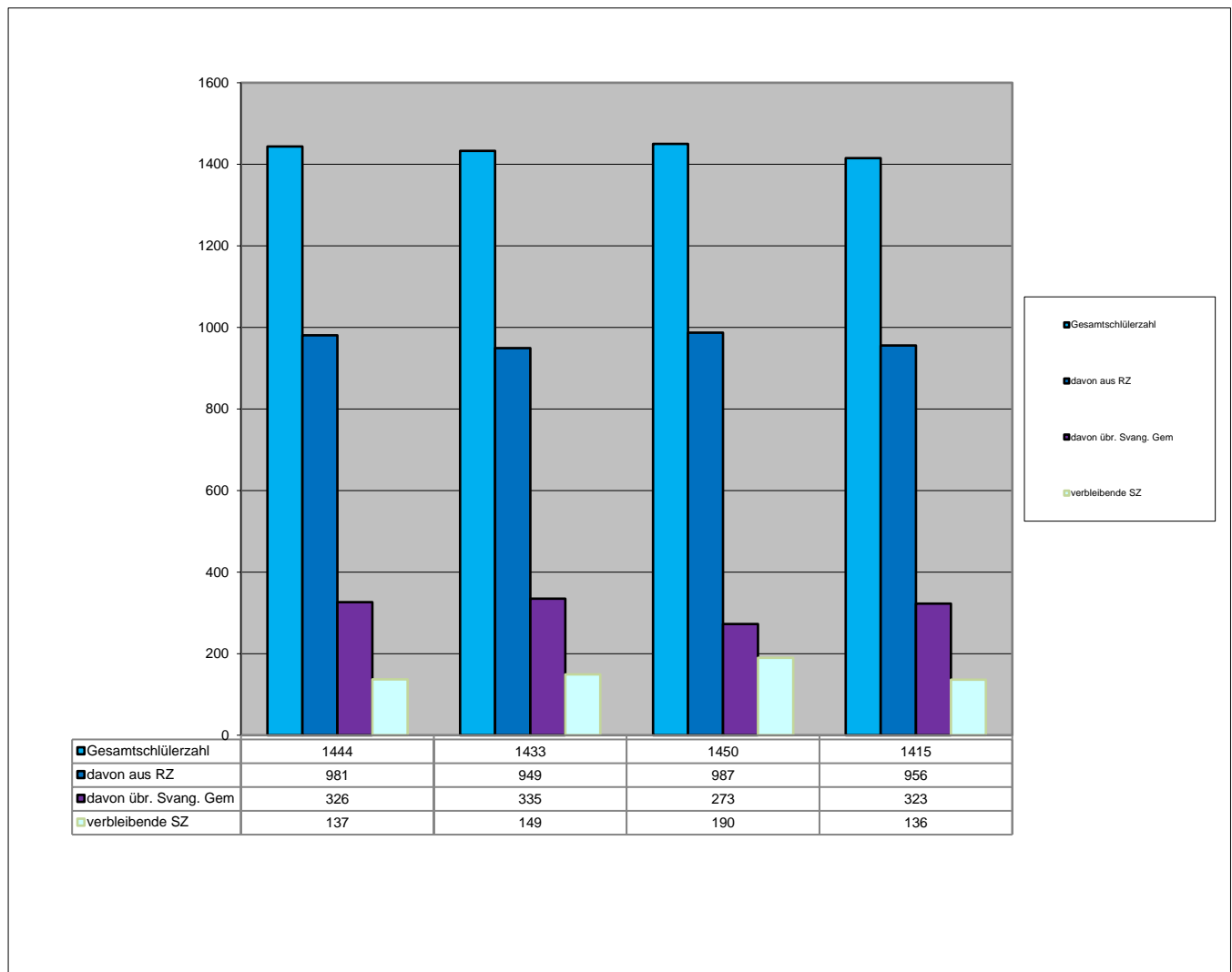
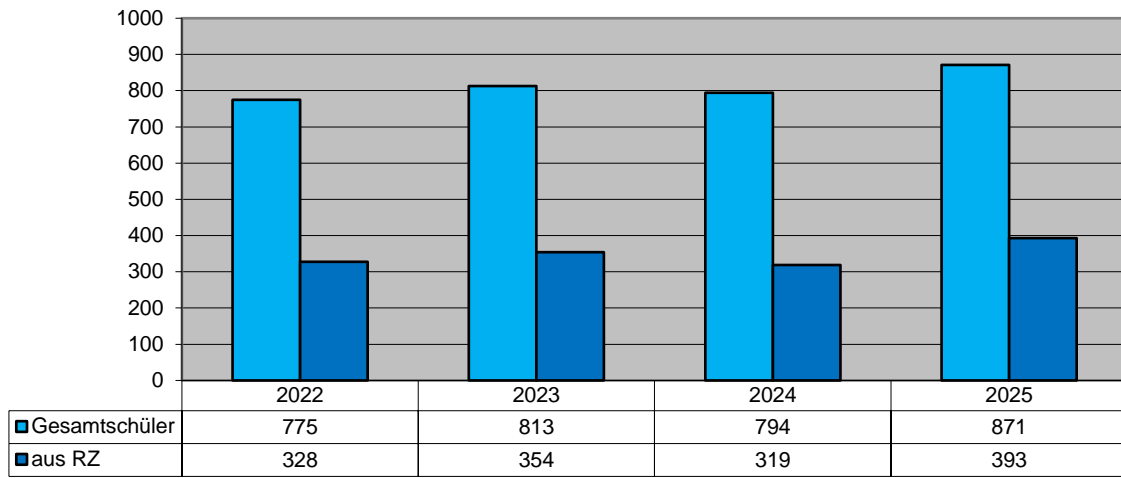
Unterschiede in der Förderung (ab 2026/27):

	<b>Mit Rechtsanspruch (RA) - ab 2026/27 stufenweise:</b>	<b>Ohne Rechtsanspruch (bisherige OGS / Betreute Grundschule)</b>
<b>Finanzierung:</b>	Das Land SH übernimmt 75 % der Betriebskosten, die Kommunen 25 % (nach Abzug der Elternbeiträge).	Die Förderung erfolgt über ältere Richtlinien mit deutlich geringeren Landespauschalen vorsahen.
	<b>Mit Rechtsanspruch (RA) - ab 2026/27 stufenweise:</b>	<b>Ohne Rechtsanspruch (bisherige OGS / Betreute Grundschule)</b>
<b>Elternbeiträge:</b>	Es gilt ein maximaler Höchstbetrag von 135,00 Euro pro Monat für einen rechtsanspruchserfüllenden Platz.	Diese waren nicht landesweit auf 135 Euro gedeckelt, sondern hingen von der jeweiligen kommunalen Satzung ab.
<b>Umfang:</b>	Der Anspruch umfasst bis zu 8 Stunden täglich (inkl. Unterricht) und eine begrenzte Schließzeit (max. 4 Wochen).	Schließzeiten länger als im neuen Rechtsanspruch vorgesehen
<b>Qualitätsstandards:</b>	Es wird ein fiktiver Elternbeitrag von mindestens 60 Euro in Abzug gebracht, um die zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen.	

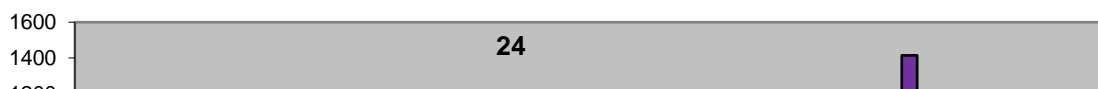
Um an den Standorten genügend Raum- und Qualitätsangebote zu gewährleisten, nimmt der Schulverband am Investitionsprogramm Ganztagsausbau S-H teil und beantragte bei der IB.SH die Förderung zweier Neubauten für die OGS Ratzeburg. Die Zuwendungsbescheide stehen noch aus.

## 4.2 Schülerzahlenentwicklung

### Schülerzahlen Gymnasium



### Schülerzahlenentwicklung nach Schultypen



**5. Klassenfrequenzen nicht verändert löschen Stand 1. Halbjahr 25/26 ( es wurden keine Veränderungen angegeben)**

Der nachfolgenden Tabelle sind die Klassenstärken zu entnehmen. Ferner ist aufgezeigt, wie viele Züge in der jeweiligen Klassenstufe vorhanden sind.

Gymnasium:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>Klasse f</b>	<b>gesamt</b>	<b>Davon ukrainische Kinder</b>
<b>5. Klasse</b>	23	23	29	23	22	25	145	6
<b>6. Klasse</b>	25	24	28	26	22	0	125	0
<b>7. Klasse</b>	27	28	27	28	27	0	137	3
<b>8. Klasse</b>	21	21	19	22	0	0	83	0
<b>9. Klasse</b>	23	23	26	25	0	0	97	2
<b>10. Klasse</b>	23	22	23	24	24	0	116	3
<b>E-Jahrg. 11.Kl.</b>							100	
<b>12. Klasse/- Q2</b>							68	
<b>13. Klasse</b>								0

Insgesamt ergibt sich eine Schülerzahl von 871 SuS

Ab 2026 wird es wieder 13. Jahrgänge geben. Mit einer Erhöhung der Gesamtschülerzahl von ca. 140 -150 Schüler/Schülerinnen ist zurechnen.

Gemeinschaftsschule:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>Gesamt</b>
<b>5. Klasse</b>	18	17	21	21	21	99
<b>6. Klasse</b>	22	22	24	24	23	115
<b>7. Klasse</b>	21	23	25	25	24	117
<b>8. Klasse</b>	16	17	18	17		69
<b>9. Klasse</b>	21	24	26	26	27	124
<b>10. Klasse</b>	23	24	22			69
<b>Flexkl. Jg.8</b>	7					19
<b>Flexkl. Jg.9</b>	12					
<b>Insight</b>	Jg.9: 1					1
<b>DaZ Lergruppe Ukraine</b>	Jg.5: 3 Jg.6: 5 Jg.7: 7 Jg.8: 2 Jg.9: 2					19

Von den 634 Schüler/-innen stammen 373 aus Ratzeburg, 45 Ukraine und 136 aus den übrigen schulverbandsangehörigen Gemeinden.

Schulstandort St. Georgsberg:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>Gesamt</b>
<b>1. Klasse</b>	20	21	23	20	20	104
<b>2. Klasse</b>	17	18	19	21	20	95
<b>3. Klasse</b>	22	24	25	20	0	91
<b>4. Klasse</b>	20	21	17	20	0	78
<b>DaZ Kl.</b>	24					
<b>Davon ukrainische Flüchtlingskinder</b>	12	16 Kinder in den KL.1-4				28
						392

Von den 392 Schüler/-innen stammen 309 aus Ratzeburg, 83 (davon 7 Gast Schüler) aus den übrigen schulverbandsangehörigen Gemeinden.

Schulstandort Vorstadt:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	gesamt
1. Klasse	26	26	26	26	0	104
2. Klasse	21	23	23	23	0	90
3. Klasse	23	24	24	23	0	94
4. Klasse	18	20	18	20	0	76
Davon ukrainische Flüchtlingskinder	3	Verteilt in Klassen 1-4				364

Von den 364 Schüler/-innen stammen 253 aus Ratzeburg, 111 (davon 4 Gastschüler) aus den übrigen schulverbandsangehörigen Gemeinden.

Insgesamt werden in der Grundschule Ratzeburg in den Standorten St.Georgsberg und Vorstadt **756** Schüler/-innen beschult (davon aus Ratzeburg 562 und 194 aus den übrigen schulverbandsangehörigen Gemeinden; 11 Gastschüler)

## 6. Schülerbeförderungskosten

### 6.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Die Kreise tragen nach dem Schulgesetz 2/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten, so dass bei dem Schulträger üblicherweise eine Drittelbelastung verbleibt.

Für das Schuljahr 2024/2025 ist insgesamt ein Defizit von insgesamt 5.393.060,17 € für die Verkehrsleistungen in der Schülerbeförderung im Kreis Herzogtum Lauenburg entstanden. Hiervon trägt der Kreis gemäß Schulgesetz zwei Drittel. Das verbleibende Drittel in Höhe von 1.797.168,72 € wird nach der Anzahl der Listenschüler im Schüler 2024/2025 auf die Schulträger umgelegt.

Für den Schulverband Ratzeburg wurden 716 Schüler der Berechnung zugrunde gelegt. Somit beträgt der finanzielle Anteil für den Schulverband 115.153,12 €.

Es verbleibt zudem die Aufteilung der Beförderungskosten im freigestellten Schülerverkehr mit angemieteten Fahrzeugen von Dritten. Diese Schülerbeförderung wird insbesondere von den Schülerinnen und Schülern der Pestalozzischule in Anspruch genommen.

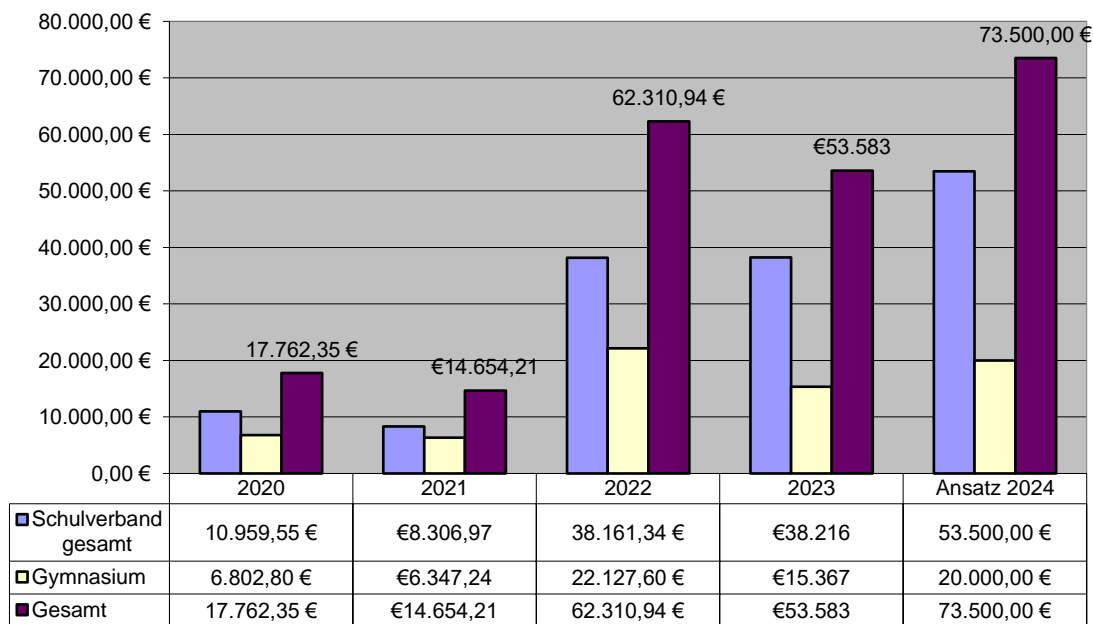
Die Gesamtkosten für das Schuljahr 2024/2025 betragen 225.741,20 €. Der Kreis übernimmt durch die 2/3 Regelung 150.494,13 €

Ab dem Schuljahr 2025/2026 tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg mit dem Schulverband Ratzeburg in Kraft. Die Abrechnung erfolgt nach dem Schuljahr 2025/2026.

## 6.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) gehören die Ausgaben für die Schülerbeförderung **im Rahmen der Unterrichtszeit** zum Sachbedarf des Schulbetriebes, den der Schulträger zu tragen hat.  
Es handelt sich hierbei um nichtförderungsfähige Schülerbeförderungskosten.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt



Die Schulen haben in den letzten Jahren den Schwimmunterricht intensiviert. Zurzeit gibt es 6 Fahrten/Woche an der LG, 5 Fahrten/Woche an der GLS und 2 Fahrten/Woche an der Grundschule.

In 2024 betrug der Ansatz 73.500 € insgesamt. Auf Grund der steigenden Preise besteht für 2025 ein Ansatz von 75.000 €.

In der Gesamtentwicklung der Jahre 2020 bis 2025 ergibt sich eine Steigerung der Kosten um 57.237,65 € .

Die Zahlen für das 2025/2026 liegen erst im zweiten Halbjahr 2026 vor.

## 7. Schülerwanderbewegungen

### 7.1 Schülerwanderbewegungen der SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen

Die Anzahl der Ratzeburger SchülerInnen, die zum schulstatistischen Stichtag, **24.09.2025**, auswärtige Schulen besuchten und die von der Stadt Ratzeburg zu entrichtenden Schulkostenbeiträge sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

#### Grundschule:

<u>Gemeinde</u>	<u>Amt</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl SuS</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>
Sterley	SV Sterley	Grundschule	8	2.430,27	19.442,16
Breitenfelde	Amt Breitenfelde	Grundschule	2	3.240,69	6.481,38
Berkenthin	Amt Berkenthin	GS-GRS Stecknitz	4	1.715,15	6.860,60
Stadt Wahlstedt	Stadt Wahlstedt	Helen-Keller- Schule	1	2.926,52	2.926,52
<b>Gesamt:</b>			<b>15</b>		<b>35.710,66</b>

#### Gemeinschaftsschule:

<u>Gemeinde</u>	<u>Amt.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl SuS</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>
Lübeck	Stadt Lübeck	Diverse GMS	3	2.928,08	8.784,24
Berkenthin	Amt Berkenthin	GS- u. GMS Stecknitz	48	1.715,15	82.327,20
Mölln		GMS	6	2.118,17	12.709,02
Sandesneben	Amt Sandneben	GMS	3	2.278,82	6.836,46
Büchen	Amt Büchen		1	2.238,17	2.238,17
<b>Gesamt:</b>			<b>61</b>		<b>112.895,09</b>

#### Gymnasium:

<u>Gemeinde</u>	<u>Amt.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl SuS</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>
Mölln	Stadt Mölln	Marion-Dönhoff- Gymnasium	33	1.990,81	65.696,73
Lübeck	Stadt Lübeck	Diverse Gymnasien	5	2.176,78	10.883,90
<b>Gesamt:</b>			<b>38</b>		<b>76.580,63</b>

#### Förderschule:

<u>Gemeinde</u>	<u>Amt</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl SuS</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>
Mölln	Stadt Mölln	Astrid-Lind.-Schule f.	4	1.826,22	7.304,88
Mölln integrativ	Stadt Mölln	Astrid-Lind.-Schule	1	1.638,72	1.638,72
<b>Gesamt:</b>			<b>5</b>		<b>8.943,60</b>

Ferner sind für den Besuch weiterer Schularten **Erstattungen an das Land** Schleswig-Holstein zu leisten:

		SKB in €	Anzahl Schüler/innen	SKB in € gesamt:
Freie Waldorfschule HL	Grundschule	1.184,00	1	1.184,00
	GMS	1.044,00	5	5.220,00
Freie Schule Mölln	Grundschule	1.184,00	7	8.288,00
	GMS	1.044,00	17	17.748,00
Infinitia e. V. Demokratische Schule	Grundschule	1.184,00	3	3.552,00
	GMS	1.044,00	4	4.176,00
Evangelische Schule Siebeneichen	Grundschule	1.184,00	1	1.184,00
Freie Schule Ratzeburg	Grundschule	1.184,00	6	7.104,00
	GMS	1.1044,00	12	12.528,00
Haus Arild	FöZ	1.646,00	1	1.646,00
Inklusionszuschlag Förderschwerpunkte ohne G		1.229,00	2	2.458,00
Inklusionszuschlag Förderschwerpunkte G		220,00	1	220,00
<b>Gesamt:</b>			<b>60</b>	<b>65.308,00</b>

# Ö 4.4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 13.05.2026

SR/BerVoSr/795/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö

Verfasser/in: Nicole Wulff-Thaysen

FB/Az:

### **Berichte; hier: Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 19.05.2026**

#### **Zusammenfassung:**

Bericht gemäß Beschluss der Stadtvertretung.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.05.2026

Colell, Maren am 13.05.2026

#### **Sachverhalt:**

Am 25.09.2023 hat die Stadtvertretung beschlossen, Frau Sonja Busekow als Vertreterin der Stadt Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu bestimmen. Für die Stellvertretung wurde Herr Ratscherr Matthias Radeck-Götz bestimmt.

Mit vorangegangenen Beschlüssen legte die Stadtvertretung fest, dass die Vertreter der Stadt Ratzeburg ausschließlich die Auffassung des Schulträgers zu vertreten haben und in den zuständigen Gremien zu berichten haben.

Die letzte Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule fand am 19.05.2026 statt.

Die Vertreter\*innen des Schulträgers in der Schulkonferenz werden gebeten, in der Sitzung mündlich zu berichten.

#### **Mitgezeichnet haben:**

# Ö 6

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 12.05.2026

SR/BerVoSr/762/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Angelegenheiten der LG; hier: Bericht der Schulleitung

### Zusammenfassung:

Mündlicher Bericht der Schulleitung zu den aktuellen Themen der Lauenburgischen Gelehrtenschule (LG).

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.05.2026

Colell, Maren am 12.05.2026

### Sachverhalt:

Die Schulleitung wird zu den Angelegenheiten der LG berichten und steht für Fragen zur Verfügung.

### Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108.521:01

## Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

### Zielsetzung:

Anpassung der Satzung zur Gewährung der Rechtssicherheit

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt,  
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 20. Juni 2024 außer Kraft zu setzen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2026

Denkewitz, Sarena am 24.04.2026

### Sachverhalt:

In der Stadt Ratzeburg werden sowohl obdachlose Personen als auch Flüchtlinge in städtischen Unterkünften untergebracht. Die Unterbringung erfolgt dabei in der Obdachlosenunterkunft sowie in Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstigen von der Stadt Ratzeburg angemieteten Einrichtungen.

Für die Unterbringung von obdachlosen Personen und Flüchtlingen gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen, die in der derzeit gültigen Satzung bislang nicht ausreichend berücksichtigt sind. Gleiches gilt auch für die dazugehörige Gebührensatzung.

Zur Gewährung der Rechtssicherheit ist daher eine Anpassung der Satzung, insbesondere im § 1 Absatz 3, erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde § 1 Absatz 3 um den Personenkreis der zugewiesenen Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen ergänzt, da diese nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) nicht als obdachlos im rechtlichen Sinne gelten.

Die Unterbringung von Ausländern und Spätaussiedlern durch die Stadt Ratzeburg erfolgt durch Zuweisungsverfügung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlingen, zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2021 (GVOBl. 2021, 1282) und der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2022 (GVOBl. 2022, 593), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Der Stadt Ratzeburg wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen, den folgenden zugewiesenen Personenkreis aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen (§§ 1 und 4 LAufnG):

1. Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
2. Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,
3. Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erhalten,
4. Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
5. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
6. Spätaussiedler und deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlern, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
7. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach §§ 60a oder 60b des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1 bis 5 und 7, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**Anlagenverzeichnis:**

- Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 20.06.2024

**mitgezeichnet haben:**

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **XX.06.2026** folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zurzeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 33 in Ratzeburg.
3. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, nachfolgend „Benutzer/in“ genannt. Als Benutzer/in gelten ferner zugewiesene Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen, die nach den Vorschriften des AufenthG, AsylG, LAufnG und der AuslAufnVO aufgrund landesrechtlicher Zuweisungsentscheidungen verpflichtet sind, eine ihnen zugewiesene Unterkunft zu nutzen.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### § 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Obdachlosenunterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;
  - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
  - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verstößt.

### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen Räumlichkeiten und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der Obdachlosenunterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der Obdachlosenunterkunft zu halten;
  - e. in die Obdachlosenunterkunft „Seedorfer Straße 33“ je eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
  6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Obdachlosenunterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Obdachlosenunterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
  9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
  10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
  11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

## **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

## **§ 6 Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Räumlichkeiten zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Räumlichkeiten oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räumlichkeiten nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der Obdachlosenunterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit der Benutzer**

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## **§ 12 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
  - a) Name und Vornamen
  - b) frühere und künftige Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geburtsort und Geburtsland
  - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  - f) Geschlecht
  - g) Staatsangehörigkeit

- h) Ein- und Auszugsdatum
- i) Kontoverbindung
- j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- 2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.
- 3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.
- 4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22.06.2015 außer Kraft.

**Ratzeburg, den XX.06.2026**

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Graf

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.06.2024 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich**

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zurzeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 33 in Ratzeburg.
3. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Obdachlosenunterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;
  - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
  - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verstößt.

### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen Räumlichkeiten und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der Obdachlosenunterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der Obdachlosenunterkunft zu halten;
  - e. in die Obdachlosenunterkunft „Seedorfer Straße 33“ je eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
  6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Obdachlosenunterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Obdachlosenunterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
  9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
  10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
  11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

## **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

## **§ 6 Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Räumlichkeiten zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Räumlichkeiten oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räumlichkeiten nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der Obdachlosenunterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit der Benutzer**

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## **§ 12 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
  - a) Name und Vornamen
  - b) frühere und künftige Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geburtsort und Geburtsland
  - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  - f) Geschlecht
  - g) Staatsangehörigkeit

- h) Ein- und Auszugsdatum
- i) Kontoverbindung
- j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- 2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.
- 3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.
- 4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den 20.06.2024

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

gez. (L. S.)  
Graf  
Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.05.2026	Ö
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108.521:01

## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

### Zielsetzung:

Anpassung der Satzung zur Gewährung der Rechtssicherheit.

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt,  
 der Finanzausschuss empfiehlt,  
 der Hauptausschuss empfiehlt,  
 die Stadtvertretung beschließt,  
 die novellierte Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg vom 24. Mai 2023 außer Kraft zu setzen.

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
 Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2026

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2026

Denkewitz, Sarena am 24.04.2026

### Sachverhalt:

In der Stadt Ratzeburg werden sowohl obdachlose Personen als auch Flüchtlinge in städtischen Unterkünften untergebracht. Die Unterbringung erfolgt dabei in der

Obdachlosenunterkunft sowie in Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstigen von der Stadt Ratzeburg angemieteten Einrichtungen.

Für die Unterbringung von obdachlosen Personen und Flüchtlingen gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen, die in der derzeit gültigen Satzung bislang nicht ausreichend berücksichtigt sind. Gleiches gilt auch für die dazugehörige Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.

Zur Gewährung der Rechtssicherheit ist daher eine Anpassung der Satzung, insbesondere im § 3, erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde der § 3 um den Personenkreis der zugewiesenen Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen ergänzt, da diese nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) nicht als obdachlos im rechtlichen Sinne gelten.

Die bisherige Satzung enthielt eine Anlage zum Gebührentarif für die Wohnung 1 bis 12 in der Seedorfer Straße 33. Da sich der dort festgelegte Betrag regelmäßig aufgrund der tatsächlich anfallenden Kosten verändert, wird dieser im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung künftig entsprechend über § 4 Abs. 1 angepasst, sodass die Anlage entfallen kann.

Zudem wurde die Satzung dahingehend überarbeitet, dass unterschiedliche Formulierungen hinsichtlich der unterzubringenden Personen vereinheitlicht wurden. Damit erfolgt zugleich eine Angleichung an die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.

Die Unterbringung von Ausländern und Spätaussiedlern durch die Stadt Ratzeburg erfolgt durch Zuweisungsverfügung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlingen, zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2021 (GVOBl. 2021, 1282) und der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2022 (GVOBl. 2022, 593), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Der Stadt Ratzeburg wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen, den folgenden zugewiesenen Personenkreis aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen (§§ 1 und 4 LAufnG):

1. Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
2. Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,
3. Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erhalten,
4. Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,

5. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
6. Spätaussiedler und deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlern, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
7. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach §§ 60a oder 60b des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1 bis 5 und 7, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### **Anlagenverzeichnis:**

- 260424 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 24.05.2023

**mitgezeichnet haben:**

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) in Verbindung mit § 12 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **XX.06.2026** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

### § 2

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

### § 3

#### Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist jede „unterzubringende Person“, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist, nachfolgend „Benutzer/in“ genannt.

Als Benutzer/in gelten

- Personen, die aufgrund ordnungsrechtlicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, gemäß §§ 174, 176 LVwG, unterzubringen sind.
- ferner zugewiesene Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen, die nach den Vorschriften des AufenthG, AsylG, LAufnG und der AusIAufnVO aufgrund landesrechtlicher Zuweisungsentscheidungen verpflichtet sind, eine ihnen zugewiesene Unterkunft zu nutzen.

**Benutzer/innen**, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften als Schuldner/Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

#### § 4

##### **Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Seedorfer Straße 33**

(1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Unterbringung von Obdachlosen in der Unterkunft Seedorfer Str. 33 Benutzungsgebühren **in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung.**

(2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere **Benutzer/innen**, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den **Benutzern** entsprechend anteilig erhoben.

(3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten inkl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

#### § 5

##### **Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte**

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von **Benutzer/innen** angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

#### § 6

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche beigeschrieben werden.

#### § 7

##### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort und Geburtsland
5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
6. Geschlecht
7. Staatsangehörigkeit
8. Ein- und Auszugsdatum
9. Kontoverbindung

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.07.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg **vom 24.05.2023** in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.06.2026

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Graf  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Obdachlosenunterkünfte**  
**der Stadt Ratzeburg**  
**(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 153) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch § 4, 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) in Verbindung mit §° 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

**§ 2**

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

**§ 3**

**Gebührensschuldner/in**

Gebührensschuldner/in ist, wer in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften als Schuldner/ Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

## **§ 4**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Seedorfer Straße 33**

(1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Unterbringung von Obdachlosen in der Unterkunft Seedorfer Str. 33 Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.

(3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten inkl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte**

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche begetrieben werden.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen

2. Anschrift

3. Geburtsdatum

4. Geburtsort und Geburtsland

5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.

6. Geschlecht

7. Staatsangehörigkeit

8. Ein- und Auszugsdatum

9. Kontoverbindung

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 15. Dezember 2020 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den 24.05.2023

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez.  
Graf  
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg**  
**für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg**

**Gebührentarif**

Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum wird je Quadratmeter Nutzfläche monatlich wie folgt festgesetzt:

<b>Seedorfer Str. 33 Wohnungen 1 bis 12</b>		<b>EUR</b>
	Kosten der Unterkunft je qm	8,63
	Zzgl. individuelle Stromkosten je Wohnung	

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

### **Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'**

**Zielsetzung:**

Beschlussfassung zur Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' bis zum 31.12.2032 (geplante Projektlaufzeit des Bundesprogramms 'Demokratie leben!')

**Beschlussvorschlag:**

Der ASJS und der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!' bis zum 31.12.2032 (geplante Projektlaufzeit) in den bisherigen Strukturen (Stadt Ratzeburg = Federführendes Amt / Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. = Koordinierungs- und Fachstelle / Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland = begleitendes und empfehlungsgebendes Fachgremium) fortzuführen. Die Stadt Ratzeburg bestätigt die Bereitschaft, bis zum Ende der geplanten Projektlaufzeit den erforderlichen Eigenmittelanteil von 6.950 € jährlich einzubringen.“

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 11.03.2026

Koop, Axel am 05.03.2026

## **Sachverhalt:**

Seit 2017 tragen die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen gemeinsam die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'. Nur durch eine gemeinsame Antragstellung konnten sich Stadt und Amt für diese Bundesförderung qualifizieren, die eine Einwohnerzahl von mindestens 20.000 Personen voraussetzte.

In bislang zwei Förderperioden (2017 – 2019 / 2020 – 2024) wurden gemeinsam 125 Projekte mit über 500 Euro und 83 Kleinprojekte mit unter 500 Euro im Sinne der Demokratiestärkung, der Extremismusprävention und der Vielfaltgestaltung gefördert und in Stadt und Amt umgesetzt. Im Schnitt wurden dabei jährlich rund 3.350 aktive Mitwirkende (Projektteilnehmer) und 7.450 Beteiligte (Besucher, Zuhörer, Kampagnen, Beratungen) erreicht, darunter rund 2.650 aktiv mitwirkende junge Menschen. In dieser Zeit konnten auch beachtenswerte und nachhaltige Strukturen in Stadt und Amt entwickelt werden. Als Beispiele sind die gemeinsame Entwicklung eines Inklusionsbeirates oder die gemeinsame Entwicklung eines 10-Punkte Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung, der zur Mitgliedschaft von Stadt und Amt in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus – European Coalition against Racism (ECCAR) führte, zu nennen.

Im Ergebnis ist in der Zivilgesellschaft ein aktives und vertrauensvoll zusammenarbeitendes Netzwerk von unterschiedlichen Akteuren und Institutionen in Stadt und Amt erwachsen, das sich achtsam und engagiert für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt.

Die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' gründet auf einer bewährten Struktur, die den Vorgaben des Bundesprogramms entspricht:

Die Stadt Ratzeburg trägt das 'Federführende Amt', das sich für die jährliche Antragstellung und Abrechnung beim Bundesprogramm und im Zusammenspiel mit der Regiestelle des Bundesprogramms beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) für die Mittelvergabe an Projektträger vor Ort verantwortlich zeichnet.

Die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. führt aufgrund eines öffentlichen Vergabeverfahrens seit 2025 die 'Koordinierungs- und Fachstelle' (vormals bei der BQG), die Projektträger bei ihren Projektanträgen und Fragen der Projektumsetzung unterstützt, die Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft organisiert, die regionale Netzwerkarbeit zu benachbarten Partnerschaften und zum Landesdemokratiezentrum pflegt, an den wissenschaftlichen Begleitungen durch des Bundesprogramms teilnimmt sowie das Fortbildungsprogramm innerhalb der Partnerschaft koordiniert.

Das 2025 ins Leben gerufene 'Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland (ehemals Begleitausschuss) agiert als begleitendes Fachgremium, das die eingereichten Projektanträge aus fachlicher Sicht bewertet

und entsprechende Förderempfehlungen ausspricht. In ihm sind aktuell 34 erfahrene und engagierte Personen aus der Zivilgesellschaft sowie drei Organisationen als Mitglieder vertreten.

Das Bundesprogramm 'Demokratie leben!' fördert die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' mit jährlich 125.000 €. Stadt und Amt teilen sich dabei einen im Rahmen der Bundesförderung vorgeschriebenen Eigenmittelanteil in Höhe von 13.900 € (Stadt: 6.950 € / Amt: 6.950 €), so dass eine Gesamthöhe von 138.900 € jährlicher Fördermittel bereitstehen.

Die aktuell laufende dritte Förderphase des Bundesprogramms 'Demokratie leben!', für die sich die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' erneut qualifizieren konnte, soll bis zum 31.12.2032 laufen (geplanter Projektzeitraum).

In seinen Nebenbestimmungen erwartet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in diesem Jahr einen bestätigenden Beschluss der kommunalpolitischen Gremien:

***h) Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Pfd im laufenden Förderjahr 2026 gegenüber der Regiestelle des BAFzA nachweisen, dass ihr nach der jeweiligen Gemeindeordnung gewähltes Organ der kommunalen Selbstverwaltung oder ein beschlussfassender Ausschuss mit der Durchführung der Partnerschaft für Demokratie befasst wurde und dazu eine Beschlussfassung erfolgt ist. Die Befassung des kommunalen Organs oder des beschlussfassenden Ausschusses ist gegenüber dem BAFzA mittels Protokollauszug oder eidesstaatlicher Versicherung des federführenden Amtes nachzuweisen.***

Entsprechend ist dieser Beschlussvorschlag formuliert worden und sowohl in die beschlussfassenden Gremien der Stadt Ratzeburg als auch in den Amtsausschuss gegeben worden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Fortführung des Eigenmittelanteils in Höhe von 6.950 € jährlich

### **Anlagenverzeichnis:**

Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

**mitgezeichnet haben:**

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,  
Regiestelle Demokratie leben! Schleife, Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

BEARBEITUNG  
Christin Petrick

HAUSANSCHRIFT  
Spremberger Str. 31  
02959 Schleife

Stadt Ratzeburg  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

TEL  
035773/995119

E-MAIL  
Christin.Petrick@bafza.bund.de

27.02.2026

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Kapitel 1702, Titel 684 04, Haushaltsjahr 2026  
Bundesprogramm "Demokratie leben!"

<b>Programmbereich:</b>	Partnerschaft für Demokratie
<b>Zuwendungsempfänger:</b>	Stadt Ratzeburg
<b>Projekttitle:</b>	PfD Stadt Ratzeburg
<b>Projektnummer:</b>	742397
<b>Ihr Antrag vom:</b>	13.11.2025
<b>geplante Projektlaufzeit:</b>	vom 01.01.2025 bis 31.12.2032
<b>Bewilligungszeitraum:</b>	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

#### Anlagen zum Zuwendungsbescheid

- Förderrichtlinie "Demokratie leben!" nebst Anlage
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- "Demokratie leben!"- Rundschreiben vom 03.11.2025
- "Demokratie leben!"- Rundschreiben vom 18.11.2025
- Begleitschreiben
- Finanzierungsplan vom 13.11.2025 in der durch das BAFzA geprüften Fassung
- Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit
- Formblätter Nutzungsrecht und Rechtsbehelfsverzicht

## Zuwendungsbescheid

Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einer Höhe von insgesamt

**125.000,00 €**

(in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro)

Bestandteile der Bewilligung sind – in der jeweils geltenden Fassung – die Förderrichtlinie “Demokratie leben!” nebst Anlage sowie das “Demokratie leben!”-Rundschreiben, das Begleitschreiben, die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Finanzierungsplan in der geprüften Fassung vom: 13.11.2025.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung für den oben genannten Bewilligungszeitraum gewährt. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie “Demokratie leben!” und entsprechend Ihres Antrags nebst dem Finanzierungsplan zur Deckung der Ausgaben Ihres Projektes Pfd Stadt Ratzeburg verwandt werden.

Zuwendungszweck ist demnach die Förderung einer Partnerschaft für Demokratie im Fördergebiet der Stadt Ratzeburg - Amt Lauenburgische Seen. Auf dieser Grundlage erkenne ich einen Gesamtbetrag bis zu einer Höhe von 138.900,00 € als zuwendungsfähige Ausgaben an. Der Gesamtbetrag der Zuwendung aus dem Bundesprogramm “Demokratie leben!” beträgt demnach bis zu 125.000,00 €.

Ihr diesem Bescheid zugrunde liegender Antrag auf eine Zuwendung enthält implizit die Erklärung, dass Sie den Differenzbetrag zwischen der bewilligten Zuwendung aus Bundesmitteln sowie ggf. weiteren Drittmitteln und den im Bescheid festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln decken.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Erklärende Hinweise zu den hier getroffenen Regelungen sind Merkblättern zu entnehmen. Die Merkblätter sind im Förderportal “Demokratie leben!” abrufbar.



## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN- Best-Gk) in der geltenden Fassung (s. Anlage).

Die ANBest-Gk gelten mit den folgenden Ergänzungen und Abweichungen:

- 1.1. Abweichend vom Regelfall gilt für die Auszahlung der Zuwendung das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt sechs Wochen (vgl. Nr. 8.5 ANBest-Gk).
- 1.2. In Ergänzung zu Nr. 1.6 ANBest-Gk behält sich das BAFzA insbesondere vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gesichert erscheint oder der Zuwendungsempfänger persönlich oder finanziell nicht mehr zuverlässig ist.
- 1.3. In Ergänzung zu Nr. 6 ANBest-Gk ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegliste beizufügen. Eine entsprechende Vorlage wird im Förderportal zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 2. Sonstige Nebenbestimmungen

- 2.1. Sie haben dem BMBFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Nutzung durch den Urheber darf nicht vorbehalten werden. Das BMBFSFJ und das BAFzA sowie weitere durch das BMBFSFJ oder BAFzA Beauftragte sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für uneinbringliche Kosten der Rechtsverfolgung. Sie müssen die Dritten verpflichten, dem BMBFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 des Urheberrechtsgesetzes - UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache



mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Sie verpflichten sich zudem, den Zeitpunkt, in dem Sie von Ihrem Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen, mit dem BMBFSFJ und dem BAFzA abzustimmen.

Die Erklärung über die Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (s. Anlage) ist dem BAFzA zu übermitteln.

- 2.2. Sie haben die Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit zu beachten, soweit diese Auflagen Erstempfänger verpflichten.
- 2.3. Sie haben bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- 2.4. Sie haben an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer teilzunehmen.
- 2.5. Sie dürfen die Zuwendungsmittel nicht zur Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder Vereinigungen einsetzen (§ 10 des Haushaltsgesetzes 2026 – HG 2026).
- 2.6. Sie haben bei der Berechnung von Reisekosten Sondertarife zu nutzen. Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwertet werden. Verrechnungen (z. B. Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Falle unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige, dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.
- 2.7. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) trifft in § 12a die Festlegung, dass öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten haben, soweit sie nicht im Ausnahmefall des § 12a Abs. 6 BGG davon absehen können. Gemäß § 12 Nr. 2a BGG sind öffentliche Stellen des Bundes auch:
  - sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie überwiegend vom Bund finanziert werden.



In der Regel sind somit auch Zuwendungsempfänger betroffen, die zu mehr als 50 Prozent ihrer Gesamtmittel aus öffentlichen Geldern des Bundes gefördert werden.

Zudem sind öffentliche Stellen des Bundes bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Websites bzw. auf mobilen Anwendungen die Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 12b BGG zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen möglichst barrierefreie Zugänge zu gewährleisten.

- 2.8. Sie haben textliche Dokumente in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- 2.9. Ich behalte mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
- 2.10. Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Rechtsbehelfsverzicht, s. Anlage). Daneben müssen Sie dem BAFzA auch die Erklärung zum Nutzungsrecht übermittelt haben.
- 2.11. Weitere Nebenbestimmungen:
  - a) Im Rahmen der Durchführung Ihres Projektes sind Sie als Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verpflichtet sicherzustellen, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterieller Leistungen vermieden wird. Zu den immateriellen Leistungen gehört dabei zum Beispiel die aktive Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen.
  - b) Vor der Mittelweitergabe an andere Träger müssen Sie als Zuwendungsempfänger die Maßnahmen, für die die Mittelvergabe erfolgen soll, darauf prüfen, ob im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei deren Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben kann.
  - c) Sie als Zuwendungsempfänger müssen die Träger, an die eine Weitergabe von Mitteln beabsichtigt ist, darauf hinweisen, dass auch in deren Maßnahmen die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl von Personen oder Organisationen, die mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden sollen, angewendet wird. Auch diese haben sicherzustellen, dass eine



Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterielle Leistungen vermieden wird.

d) Personen oder Organisationen, von denen der/dem Beauftragenden bekannt ist oder bei denen sie/er damit rechnet, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden.

e) Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Verfassungstreue von Dritten, die von Ihnen als Zuwendungsempfänger mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden sollen, müssen Sie sich als Zuwendungsempfänger an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bzw. das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) wenden.

f) Zur Klärung von Zweifelsfällen sind auch eigene Angaben (Selbstauskünfte) der betreffenden Personen oder Organisationen zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet.

g) Sie sind verpflichtet, die Abwägungen im Zusammenhang mit Zweifelsfällen und Unklarheiten bei den vorgenannten Punkten zu dokumentieren.

h) Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass die PfD im laufenden Förderjahr 2026 gegenüber der Regiestelle des BAFzA nachweisen, dass ihr nach der jeweiligen Gemeindeordnung gewähltes Organ der kommunalen Selbstverwaltung oder ein beschlussfassender Ausschuss mit der Durchführung der Partnerschaft für Demokratie befasst wurde und dazu eine Beschlussfassung erfolgt ist. Die Befassung des kommunalen Organs oder des beschlussfassenden Ausschusses ist gegenüber dem BAFzA mittels Protokollauszug oder eidesstaatlicher Versicherung des federführenden Amtes nachzuweisen.

Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn die projekttragende Kommune

- eine Kofinanzierung vom Land oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts für ihre Partnerschaft für Demokratie erhält oder
- wegen der örtlichen, insbesondere kommunalverfassungsrechtlichen Gegebenheiten, den geforderten Nachweis nicht erbringen kann.

Die Ausnahme ist bis zum 30. Juni 2026 beim BAFzA zu beantragen.

i) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre geplanten Einzelmaßnahmen



ab dem 1.1.2026 im Förderportal anzumelden. Das BAFzA überprüft die angemeldeten Einzelmaßnahmen darauf, ob diese zu den Zielen des Bundesprogramms und den im Antrag bestimmten Zielstellungen und Aufgabenschwerpunkten der PfD passen, sowie auf die grundsätzliche Förderfähigkeit (dies ersetzt nicht die Verwendungsnachweisprüfung) und vermerkt das Prüfergebnis im Förderportal oder informiert die PfD anderweitig. Die Auszahlung der Projektmittel erfolgt erst, wenn ein positives Prüfergebnis zu der Einzelmaßnahme vorliegt. Nach Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt - wie in vorherigen Jahren - die Verwendungsnachweisprüfung durch das BAFzA.

j) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, der Regiestelle die jeweiligen Organisationen und Institutionen, die im Bündnis vertreten sind, bis zum 31.3.2026 mitzuteilen. Danach sind auch Veränderungen in Bezug auf Organisationen und Institutionen im Bündnis mitzuteilen.

k) Im Rahmen ihrer lokalen Bedarfe soll im Förderjahr 2026 der neue Programmschwerpunkt „Demokratiebildung in der Arbeitswelt und in Unternehmen“ in der Planung und Bewilligung von Einzelmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

l) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre durchgeführten Einzelmaßnahmen aus dem Jahr 2025 spätestens sechs Wochen nach Bereitstellung der technischen Möglichkeiten im Förderportal anzumelden, Fristlauf beginnend ab Bekanntgabe des Förderbescheides 2026.

m) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre Situations- und Ressourcenanalyse entsprechend der Vorgaben des BMBFSFJ bis zum 30.06.2026 beim BAFzA einzureichen.

n) Alle Zuwendungsempfänger werden gebeten, sich in den Extremismuspräventionsatlas (EPA) beim Bundeskriminalamt einzutragen. Das System wird derzeit auf ein Selbstmeldesystem umgestellt. Ziel ist die Erfassung aller lokalen, regionalen und bundesweiten Präventionsangebote. Die Erfassung dient der Sichtbarkeit in der Praxis sowie der wissenschaftlichen Auswertung. Bitte schreiben Sie für die Registrierung eine E-Mail mit Betreff „EPA Registrierung“ an [epa@bka.bund.de](mailto:epa@bka.bund.de). Sie erhalten dann einen Link für die Erfassung. Für die Partnerschaften für Demokratie erfolgt die Registrierung durch die Federführenden Ämter der Kommunen.

o) Die Mittel für die unbesetzte Personalstelle bleiben bis zur Besetzung der Stelle gesperrt. Zur Entsperrung sind die Angaben formlos beim BAFzA nachzureichen. Bis zur



ersten Mittelanforderung, spätestens jedoch bis zum 15.04.2026 sind dem BAFzA die aktualisierten Personalangaben vorzulegen. Sollte die Stelle bis dahin noch nicht besetzt sein, ist das BAFzA über den Stand der Stellenbesetzung per E-Mail zu informieren.

### 3. Weiterleitung

- 3.1. Ich ermächtige Sie zur beantragten Weiterleitung der Zuwendung. Demnach können Sie die Zuwendung zur Umsetzung der Pfd Stadt Ratzeburg - Amt Lauenburgische Seen bis zu einer Höhe von 125.000,00 € an Dritte (Zwischen- oder Letztempfänger) weiterleiten.

Die Weiterleitung an die/den Zwischen- oder Letztempfänger hat in Form eines Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

- 3.2. Bestandteile der Bewilligung müssen die Förderrichtlinie "Demokratie leben!" nebst Anlage, das Begleitschreiben, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Formblatt Nutzungsrecht sein.

- 3.3. Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Ergänzungen und Abweichungen von den ANBest-P zu regeln:

3.3.1. In Ergänzung zu Nr. 1.6 ANBest-P behält sich die Bewilligungsbehörde insbesondere vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gesichert erscheint oder der Zuwendungsempfänger persönlich oder finanziell nicht mehr zuverlässig ist.

3.3.2. In Ergänzung zu Nr. 3.1 ANBest-P gilt der für die Verhandlungsvergabe von Leistungen, Forschungsvorhaben sowie Gutachten vom BMBFSFJ für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Dieser beträgt derzeit 25.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer).

3.3.3. In Ergänzung zur Nr. 5.2 ANBest-P sind Sie verpflichtet, eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartner\*innen, die bei Antragstellung nicht benannt wurden, der Bewilligungsbehörde zur Billigung anzuzeigen.

3.3.4. In Ergänzung zur Nr. 7.1 ANBest-P ist das für den Erstempfänger vorzusehende

Prüfungsrecht auch dem BMBFSFJ und dem BAFzA auszubedingen.

- 3.4. Im Zuwendungsbescheid sind zudem die o. g. „Sonstigen Nebenbestimmungen“ zu regeln. Letztempfänger haben die Regelungen in Nr. 2.2. nur insoweit zu beachten, als sie darin verpflichtet werden.
- 3.5. Der Erstempfänger muss sicherstellen, dass Letztempfänger die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung erfüllen. Insbesondere müssen diese eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen, persönlich und finanziell zuverlässig sein und die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahmen sicherstellen. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen haben, es sei denn einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde ausnahmsweise im Einzelfall zugestimmt.
- 3.6. Ist der Letztempfänger Spitzenverband oder Mitgliedsorganisation eines Spitzenverbandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), hat der Erstempfänger ihn zu Einhaltung der Transparenz- und Compliancestandards der BAGFW vom 15.12.2020 zu verpflichten.
- 3.7. Darüber hinaus sind im Zuwendungsbescheid Regelungen zu treffen zu
- der Höhe der Zuwendung,
  - der Finanzierungsart,
  - dem Zweck und den einzelnen geförderten Maßnahmen, sowie ggf. der Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände,
  - dem Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - dem Bewilligungszeitraum, der den o. g. Bewilligungszeitraum nicht überschreiten darf,
  - der Einschaltung von Zwischenempfänger, sofern sie konkret geplant ist.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 601, Demokratie

leben!, Berlin, Auguste-Viktoria-Str. 118 in 14193 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

# Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

(Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)

Vom 20. November 2024

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

### I. Förderziele und Zwecksetzung

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

(2) Ziel der Förderung ist es, zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern sowie die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

(3) Die übergeordneten Ziele der Förderung sind im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ niedergelegt (Anlage). Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates gefördert.

(4) Das Bundesprogramm weist drei Handlungsfelder auf: Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention. Diese Handlungsfelder untergliedern sich in Themenfelder.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II. Gegenstand der Förderung

(1) Die Projekte werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5). Sie werden ergänzt durch den Bereich der Sondervorhaben (Nr. 6).

1. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden im Programmbereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ Projekte von etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist. Ziel ist der Aufbau einer bundeszentralen Struktur, die in ihrem jeweiligen Themenfeld bundesweit Impulse setzt, Trans-

fer organisiert, die Qualität der Angebote weiterentwickelt und eine fachpolitische Interessenvertretung gestaltet sowie als direkter Ansprechpartner dient. Hierzu werden in der Regel je Themenfeld jeweils ein Projekt einer Fachorganisation oder jeweils ein Projekt jedes Mitglieds eines Kooperationsverbundes gefördert. In jedem Themenfeld ist eine bereits etablierte Fachorganisation allein Zuwendungsempfänger. Alternativ können sich bis zu sieben Organisationen, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, in einem Kooperationsverbund zusammenschließen und jeweils Zuwendungsempfänger sein.

2. Im Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“ wird jeweils ein Projekt pro Land gefördert, das die zielgerichtete Zusammenarbeit aller im jeweiligen Land relevanten Akteur\*innen im Hinblick auf die Erreichung landesweiter oder überregionaler Ziele des Bundesprogramms gestaltet. Eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezenters. Dabei sind die Bündelung und Vernetzung überregionaler, regionaler und lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, der Prävention und der Intervention (insbesondere der Beratung) in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms Schwerpunkte der Arbeit. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können sie bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umsetzen.

3. Im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften gefördert, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur\*innen im Hinblick auf die Erreichung lokaler und kommunaler Ziele des Bundesprogramms gestalten. Eine Partnerschaft für Demokratie besteht aus einem „Federführenden Amt“, einer „Koordinierungs- und Fachstelle“, einem „Bündnis“ und einem „Jugendforum“. Die kommunale Gebietskörperschaft oder der Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ist Zuwendungsempfänger und trägt die Verantwortung für die Partnerschaft für Demokratie. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt, das zu den Themen des Bundesprogramms arbeitet.

4. Im Programmbereich „Innovationsprojekte“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und neuer Wege der Zielgruppenreichung dienen. Die Projekte sind entlang der Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention gegliedert. Sie sind einzelnen Themenfeldern zu-

zuordnen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung sollen in andere Programmbereiche, in andere Handlungsfelder oder in Regelstrukturen übertragbar sein. Sie fokussieren praxisorientiert konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation.

5. Im Programmbereich „Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die die Beratung und Begleitung radikalierungsgefährdeter, ideologischer oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Klient\*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Arbeitsansätze für das jeweilige Themenfeld erarbeiten. Sie entwickeln Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter\*innen, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben. Die Projekte adressieren menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Gewalt. Sie sollen eine schrittweise Distanzierung ermöglichen sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung unterstützen.
6. Die fünf Programmbereiche werden durch zusätzliche Projekte im Bereich der „Sondervorhaben“ ergänzt. Hierzu zählen zuvörderst Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen sowie Forschungs-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsvorhaben. Als weitere Sondervorhaben können insbesondere gefördert werden:
  - a. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.
  - b. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMFSFJ, die die übergeordneten Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verfolgen, im begründeten Einzelfall aber nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können.

(2) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene. Daneben adressieren die Maßnahmen des Bundesprogramms auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator\*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur\*innen.

(3) Die näheren Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung regelt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Anlage). Darüber hinaus können Klarstellungen und Konkretisierungen in Merkblättern niedergelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### III. Zuwendungsempfänger

(1) In den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2) und Partnerschaften für Demokra-

tie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Programmbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, Zuwendungsempfänger. Weitere Voraussetzungen können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 1 Nr. 6) sowie programmübergreifend können in begründeten Einzelfällen auch (andere) juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger bieten die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Ein Zuwendungsempfänger kann in jedem Programmbereich nur eine Zuwendung erhalten. Davon ausgenommen sind die Programmbereiche Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) und Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) sowie der Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 2 Nr. 6).

(2) Im Programmbereich Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) wird in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(3) Ein Zuwendungsempfänger im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Ziffer II Absatz 1 Nr. 1) kann im Programmbereich Innovationsprojekte (Ziffer II Absatz 1 Nr. 4) nur für ein weiteres Projekt eine Zuwendung erhalten. Dieses Projekt muss verpflichtend einem anderen Themenfeld zugeordnet sein als das Projekt im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur.

### V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 2 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13–E 15 Ü), gehobenen (E 9 B–E 12) und mittleren (E 5–E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Wenn und sofern das BMFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,

a. 90 v.H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende usw.) sowie

b. 90 v.H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

(4) Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

(5) Ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, kann den Vorgaben – des Bundesreisekostengesetzes gemäß – beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(6) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(7) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

(8) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 1 Nr.6 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

(9) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

## VI. Weiterleitung

(1) Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

(2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten betreffend Zwischen- und Letztempfängern entsprechend.

## VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

(5) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(6) Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

(7) Das BMFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

## VIII. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Projekte ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des BAFzA. Das BAFzA prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das BMFSFJ wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus. Dabei prüft das BMFSFJ, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele geeignet sowie ursächlich und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war. Das BMFSFJ nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms vor.

## IX. Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

Die geförderten Projekte werden mit Beginn der Förderung evaluiert. Die Evaluationen untersuchen die Umsetzung (unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion), die Wirkungsmechanismen und die erzielten Wirkungen der geförderten Projekte sowie deren Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse der Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitungen berücksichtigt das BMFSFJ im Rahmen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrollen.

## X. Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.

(2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen auf der Website des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de/>) bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms (<https://foerderportal.demokratie-leben.de/>) zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

(3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

## XI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)“ vom 5. August 2019 mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022 (GMBL 2022, S. 810ff.).

Berlin, den 20. November 2024  
101-3601-10/000\*02

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lisa Paus

## Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

### Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

#### Inhalt

- A. Einleitung
- B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

#### I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

1. Demokratie fördern
2. Vielfalt gestalten
3. Extremismus vorbeugen

#### II. Programmbereiche

1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur
  - a. Ziele
  - b. Themenfelder
  - c. Förderung
2. Landes-Demokratiezentren
  - a. Ziele der Landes-Demokratiezentren
  - b. Ziele der Beratung
  - c. Eigener Schwerpunkt
  - d. Förderung
3. Partnerschaften für Demokratie
  - a. Ziele
  - b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie
  - c. Förderung
4. Innovationsprojekte
  - a. Themenfelder
  - b. Ziele
  - c. Förderung
5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
  - a. Ziele
  - b. Förderung

#### III. Sondervorhaben

##### A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem ein-

zelen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

## B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

### I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

#### 1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur\*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,
- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

#### 2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfältigkeit anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

#### 3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

## II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

### 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbänden gefördert.

Die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld übernimmt entweder eine bundesweite Fachorganisation allein oder ein Kooperationsverbund, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

#### a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbände in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

**Impulse und Transfer** zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator\*innen und weitere Akteur\*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

#### b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

**Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre)** adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v. a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

**Demokratische Konfliktbearbeitung** entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

**Digitale Demokratie** entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie LSBTIQ\*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u. a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche: die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

### c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbänden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

## 2. Landes-Demokratiezentren

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll jeweils im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

### a. Ziele der Landes-Demokratiezentren

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrens gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur\*innen zu den

Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobter und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

### b. Ziele der Beratung

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur\*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ\*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ\*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

### c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFzA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

### d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70 % der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentrums und
- maximal 10 % der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letztempfänger weiter.

### 3. Partnerschaften für Demokratie

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur\*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine\*n Sprecher\*in, die\*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“) ein, das alle interessierten Akteur\*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

#### a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer\*innen sowie Bündnispartner\*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur\*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur\*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratiskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratiskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z.B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur\*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u.a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

#### b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesenorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

**Federführendes Amt.** Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

**Koordinierungs- und Fachstelle.** Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v.a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur\*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

**Bündnis.** Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter\*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept.

Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Jugendforum.** Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

### c. Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, wenn und sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

### 4. Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenreichung in den drei Handlungsfeldern.

#### a. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment
- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

### b. Ziele

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

**Konflikttransformation.** Meinungsverschiedenheiten sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator\*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

**Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage.** In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

**Demokratieskepsis.** Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

**Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung.** Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

**Digitale Teilhabe und Kompetenzen.** Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger\*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zu-

sammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

**Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment.** Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatischen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ\*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

**Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität.** Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

**Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft.** Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit

eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

**Prävention von Rechtsextremismus.** Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

**Prävention von islamistischem Extremismus.** Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierte Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungsideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

**Prävention von Linksextremismus/linker Militanz.** Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche

Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

**Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen.** Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungsorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

**Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation.** Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

### c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

## 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalisiertem, ideologisiertem oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient\*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze erarbeiten. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in be-

darfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

### a. Ziele

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z.B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalisiertem bzw. radikalisierten Frauen, Familienangehörige oder Klient\*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmangements und des Stabilisierungcoachings Einzelfallberatungen mit Klient\*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

### b. Förderung

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

## III. Sondervorhaben

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft sind hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben zu nennen:

Die **Evaluation und wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

**Forschungsvorhaben** richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie tragen dazu bei, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

GMBL 2024, S. 1166

# Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

## Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für

### Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

## Inhalt

A. EINLEITUNG.....	2
B. DAS BUNDESPROGRAMM „DEMOKRATIE LEBEN!“ .....	2
<b>I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms.....</b>	<b>3</b>
1. Demokratie fördern .....	3
2. Vielfalt gestalten .....	4
3. Extremismus vorbeugen .....	5
<b>II. Programmbereiche.....</b>	<b>5</b>
1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur .....	6
a. Ziele .....	6
b. Themenfelder .....	7
c. Förderung .....	8
2. Landes-Demokratiezentren .....	9
a. Ziele der Landes-Demokratiezentren .....	9
b. Ziele der Beratung .....	9
c. Eigener Schwerpunkt .....	10
d. Förderung .....	10
3. Partnerschaften für Demokratie.....	11
a. Ziele .....	12
b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie.....	12
c. Förderung .....	14
4. Innovationsprojekte.....	14
a. Themenfelder .....	14
b. Ziele .....	15
c. Förderung .....	20
5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe .....	20
a. Ziele .....	21
b. Förderung.....	21
<b>III. Sondervorhaben.....</b>	<b>21</b>

## A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem einzelnen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

## B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung

für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

## I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

### 1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur\*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,

- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

## 2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfältigkeit anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

### 3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

## II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

## 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbänden gefördert.

Eine bundesweite Fachorganisation übernimmt allein die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld. Alternativ kann sich ein Kooperationsverbund bilden, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

### a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbände in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

**Impulse und Transfer** zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator\*innen und weitere Akteur\*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

## b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

**Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre)** adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v.a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

**Demokratische Konfliktbearbeitung** entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

**Digitale Demokratie** entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus** sowie **LSBTIQ\*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u.a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche:

die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

### c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbänden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die

maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

## **2. Landes-Demokratiezentren**

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

### **a. Ziele der Landes-Demokratiezentren**

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrum gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur\*innen zu den Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobter und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

### **b. Ziele der Beratung**

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur\*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ\*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ\*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

### c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFZA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

### d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70% der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentriums und
- maximal 10% der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letztempfänger weiter.

### **3. Partnerschaften für Demokratie**

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur\*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine\*n Sprecher\*in, die\*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen ("Demokratiekonferenz") ein, das alle interessierten Akteur\*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

## a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer\*innen sowie Bündnispartner\*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur\*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur\*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratieskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z.B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur\*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u.a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

## b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesensorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

**Federführendes Amt.** Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

**Koordinierungs- und Fachstelle.** Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v.a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur\*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

**Bündnis.** Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter\*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept. Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Jugendforum.** Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein

Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

### **c. Förderung**

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

## **4. Innovationsprojekte**

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenerreichung in den drei Handlungsfeldern.

### **a. Themenfelder**

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment

- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

#### Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

#### b. Ziele

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

**Konflikttransformation.** Konflikte sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator\*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

**Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage.** In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

**Demokratieskepsis.** Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen

gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

**Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung.** Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

**Digitale Teilhabe und Kompetenzen.** Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger\*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zusammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

**Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment.** Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie

Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatichen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ\*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

**Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität.** Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

**Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft.** Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

**Prävention von Rechtsextremismus.** Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalisierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

**Prävention von islamistischem Extremismus.** Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierende Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher

werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungsideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

**Prävention von Linksextremismus/linker Militanz.** Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

**Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen.** Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungsorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und

emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

**Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation.** Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

### c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

## 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalierungsgefährdeten, ideologisierten oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient\*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze entwickeln. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in bedarfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention

oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

#### **a. Ziele**

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z. B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalierungsgefährdete bzw. radikalisierte Frauen, Familienangehörige und Klient\*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmangements und des Stabilisierungscoachings Einzelfallberatungen mit Klient\*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

#### **b. Förderung**

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

### **III. Sondervorhaben**

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft seien hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben genannt:

Die **Evaluation** und **wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

**Forschungsvorhaben** richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie sollen dazu beitragen, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

## **Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk)**

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Verwendungszweck verwendet, so kann er dies im zahlenmäßigen Nachweis erklären. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht aus Nr. 6.6 ist für alle Ausgaben nachzukommen.
- 6.5 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.  
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragstellenden im  
Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Per E-Mail

**Honey Deihimi, LL.M.**

Leiterin der Abteilung 1  
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300  
FAX +49 (0)3018 555-41300  
E-MAIL [AL1@bmbfsfj.bund.de](mailto:AL1@bmbfsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmbfsfj.de](http://www.bmbfsfj.de)

ORT, DATUM Berlin, den 03.11.2025

## **Bundesprogramm „Demokratie leben!“-Rundschreiben**

hier: Informationen zum Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden letzte Woche von Herrn Staatssekretär Ingo Behnel über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms sowie die Möglichkeit der Antragstellung informiert. Hierin wurden weitere Informationen zu den Fördermodalitäten angekündigt, denen wir heute nachkommen wollen.

**Grundsätzlich möchte ich darauf hingewiesen, dass alle im Schreiben genannten Informationen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers über den Bundeshaushalt 2026 stehen. Eine endgültige Festlegung ist durch BMBFSFJ/BAFzA daher erst im Nachgang zu dieser Entscheidung Mitte November 2025 möglich.**

Wie Sie wissen, erfolgen die Förderungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung. In der Regel sind 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren. Die weiterhin geltenden Fördermodalitäten entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben zur 3. Förderperiode vom 08.10.2024.

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmbfsfj.service.bund.de](mailto:Info@bmbfsfj.service.bund.de)

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden  
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor

Die dem Schreiben zum Start der dritten Förderperiode dargestellten Pauschalbeträge und die damit verbundenen Regelungen haben b.a.W. Gültigkeit.

### **1. Personal- und Sachkostenpauschale**

Auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 2024 zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung sowie der neuen Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“, werden weiterhin auf Basis eines eingereichten Stellenplans – in der Regel bis zu 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13 - E 15 Ü), gehobenen (E 9 B - E 12) und mittleren (E 5 - E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs (aus der Übersicht „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“), gewährt.

Die in der Regel im Bundesprogramm ausgezahlten Pauschalen (der besseren Nachvollziehbarkeit halber nachfolgend in Höhe von jeweils 90 v.H. der vorbenannten Pauschale des BMF) im Bereich der Personalkosten in 2026 betragen:

- im mittleren Dienst (E 5 - E 9a) 62.215,00 €
- im gehobenen Dienst (E 9b - E 12) 86.747,00 €
- im höheren Dienst (E 13 - E 15 Ü) 100.557,00 €.

Darüber hinaus wird unabhängig von der Laufbahngruppe auf Grundlage des behördenspezifisch ermittelten Werts eine Sachkostenpauschale i.H.v. 16.501,00 € gewährt. Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen zur Personal- und Sachkostenförderung entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

## **2. Honorarkostenpauschale**

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2026 540,00 € pro Tag. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt 72,00 € pro Stunde.

## **3. Teilnehmendenpauschale**

Zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird eine Pauschale von 40,00 € pro Tag/ pro teilnehmender Person gewährt.

## **4. Weitere Ergänzungen**

- a.) Es kann ein Zuschuss für **zusätzliche Reisekosten**, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschalen abgedeckt sind, nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes beantragt und gewährt werden.
- b.) Für die Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und **Öffentlichkeitsarbeit**, die dem Zweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden.
- c.) In den Fällen a) und b) erfolgt die Finanzierung ausnahmsweise auf der Grundlage eines **Kosten- und Finanzierungsplans**.

## **5. Sondervorhaben**

Projekte, die dem Bereich der Sondervorhaben zuzuordnen sind, können im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt werden. Es sind in der Regel mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren, in den beiden letztgenannten Fällen ist diese Kofinanzierung

gesondert nachzuweisen. Eine Höchstfördersumme und eine Mindestlaufzeit sind nicht festgeschrieben.

## **6. Überprüfungen**

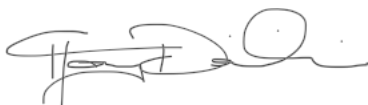
„Demokratie leben!“ hat sich mit Extremismusvorwürfen gegen einzelne Träger auseinandersetzen müssen. Teilweise wurden dadurch auch die Integrität und gesellschaftliche Akzeptanz des Programms insgesamt in Frage gestellt. Dem werden wir mit einer die Verhältnismäßigkeit währenden Überprüfungspraxis begegnen. Sie wird sicherstellen, dass der Schutz und die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Ziel und Verpflichtung aller sind, die in „Demokratie leben!“ mitwirken.

Wir wissen, dass dies auch Ihnen wichtig ist und dem Schutz Ihrer Organisationen dienen. Es werden vor Aufnahme in die Projektförderung, also jährlich vor jeder Bewilligung, Ihre Organisationen aber auch Zweit – und Letztempfänger entsprechend dem sog. Haber-Verfahren überprüft. Während der Projektförderung können anlassbezogene Prüfungen stattfinden - Anlass kann Kenntnis von relevanten Sachverhalten sein. Wie bei allen Förderungen des Staates, wird bei Erkenntnissen eine Förderung nicht erfolgen bzw. wird es zu Rückforderungen kommen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre Programmberatung im BAFzA oder an die Servicemailadresse [demokratie-leben@bafza.bund.de](mailto:demokratie-leben@bafza.bund.de) wenden.

Für Ihre wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Honey Deihimi, LL.M.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragstellenden im  
Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300  
FAX +49 (0)3018 555-41300  
E-MAIL [AL1@bmbfsfj.bund.de](mailto:AL1@bmbfsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmbfsfj.de](http://www.bmbfsfj.de)

ORT, DATUM Berlin, den 18.11.2025

**Honey Deihimi, LL.M.**

Leiterin der Abteilung 1  
Demokratie und Engagement

## **Bundesprogramm „Demokratie leben!“-Rundschreiben**

hier: Ergänzungen zu Fördermodalitäten im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden in den letzten Wochen mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs und von mir über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms sowie die Möglichkeiten der Antragstellung für das Jahr 2026 informiert. Hierin wurden weitere Informationen zu den Fördermodalitäten angekündigt, die ich Ihnen heute zur Verfügung stellen möchte. Bitte verstehen Sie dieses Schreiben als Ergänzung zu den vorherigen Schreiben.

### **1. Fördersumme**

**Für Ihre Folgeanträge beachten Sie bitte, dass keine Erhöhung der im Jahr 2025 bewilligten Fördersummen möglich ist. Die seinerzeit gewährten Zuwendungen stellen daher die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen dar.**

### **2. Zusätzliche Regelungen für einzelne Programmbereiche**

#### **Programmbereich: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur**

Für die Förderung einer Fachorganisation beträgt erneut die maximale Förderung grundsätzlich pro Jahr 675.000,00 €. Bei mehreren Organisationen erfolgt eine gestaffelte Förderung (siehe Schreiben Fördermodalitäten von 2024). An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmbfsfj.service.bund.de](mailto:Info@bmbfsfj.service.bund.de)

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden  
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor

### **Programmbereich: Landes-Demokratiezentren (LDZ)**

Die maximale Fördersumme bemisst sich analog zum Haushaltsjahr 2025 auch für 2026 am Sockelbetrag i. H. v. 1.750.000,00 € pro Land/LDZ und den Mitteln, die entsprechend Königsteiner Schlüssel den jeweiligen Ländern zur Verfügung stehen.

### **Programmbereich: Partnerschaften für Demokratie**

Es wird wie für das Jahr 2025 eine maximale Fördersumme pro Förderjahr i. H. v. 140.000,00 € festgelegt. Aus dieser werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeit-äquivalenten und Sachkosten gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

### **Programmbereich: Innovationsprojekte**

Zur Finanzierung werden pro Innovationsprojekt Bundesmittel von 100.000,00 € bis zu 250.000,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle erfolgt jedoch ebenfalls der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

### **Programmbereich: Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe**

Zur Finanzierung werden pro Land zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug maximal 650.000,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

### **Sondervorhaben**

Projekte, die dem Bereich der Sondervorhaben zuzuordnen sind, können weiterhin im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt werden. Es sind in der Regel mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren, in den beiden letztgenannten Fällen ist diese Kofinanzierung gesondert nachzuweisen. Für neue Projekte gilt eine gesondert noch festzulegende Höchstfördersumme und eine maximale Laufzeit von zunächst ein Jahr ist festgeschrieben.

### **3. Vorbehalt der abschließenden Entscheidungen des Haushaltgesetzgebers**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Schreiben genannten Informationen zur Förderung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Haushaltgesetzgebers über den Bundeshaushalt 2026 stehen. Eine endgültige Festlegung ist durch BMBFSFJ/BAFzA daher erst im Nachgang zu dieser Entscheidung möglich.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre Programmberatung im BAFzA oder an die Servicemailadresse [demokratie-leben@bafza.bund.de](mailto:demokratie-leben@bafza.bund.de) wenden.

Für Ihre wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Honey Deihimi', with a large, stylized flourish at the end.

Honey Deihimi, LL.M.



**Honey Deihimi, LL.M.**

Leiterin der Abteilung 1  
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300  
FAX +49 (0)3018 555-41300  
E-MAIL [al1@bmbfsfj.bund.de](mailto:al1@bmbfsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmbfsfj.de](http://www.bmbfsfj.de)

ORT, DATUM Berlin, 12.12.2025  
GZ

## Ihre Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie Ihren Zuwendungsbescheid im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben“. Bitte beachten Sie die damit verbundenen Auflagen und Bestimmungen.

Insgesamt gilt, dass Sie sich in Zweifelsfällen oder Fragen bitte an das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wenden. Die Kontaktdaten beim BAFzA lauten wie folgt:

Regiestelle „Demokratie leben!“  
Spremlberger Str. 31  
02959 Schleife  
Mail: [Regiestelle@bafza.bund.de](mailto:Regiestelle@bafza.bund.de)  
[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)

Im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ setzt sich die Bundesregierung für die Förderung von Demokratiebildung und Extremismusprävention in Deutschland ein. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien von CDU/CSU und SPD festgehalten, dass sie das Bundesprogramm weiterentwickeln sowie eine unabhängige Evaluation sicherstellen wollen. Sie wurden mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs vom 21. Oktober 2025 über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms informiert. Zudem wird eine Anpassung der aktuellen Förderrichtlinie folgen, die auch für Ihre Projekte Neuerungen mit sich bringen werden. Hierüber werden wir Sie informieren.

Für die Umsetzung Ihres Projektes in diesem Jahr wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Honey Deihimi, LL.M.

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmbfsfj.service.bund.de](mailto:Info@bmbfsfj.service.bund.de)

VERKEHRSANBINDUNG U2 A.-W.-Amo-Str.; U5, U6 Unter den Linden  
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 A.-W.-Amo-Str.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor

13.11.2025

## Finanzierungsplan

### Ausgaben

Position	Beantragt (€)	Bewilligt (€)	Differenz (€)
Direktausgaben	0,00	0,00	0,00
Einzelmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Weiterleitungen	138.900,00	138.900,00	0,00
Externe Koordinierungs- und Fachstelle	49.182,66	49.182,66	0,00
Einzelmaßnahmen	69.717,34	69.717,34	0,00
Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsmaßnahmen	20.000,00	20.000,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>138.900,00</b>	<b>138.900,00</b>	<b>0,00</b>

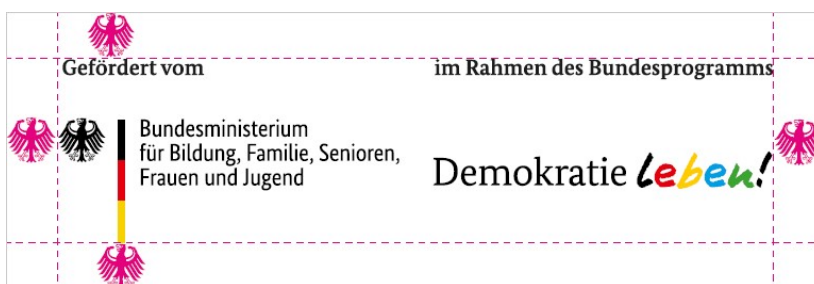
## Einnahmen

Position	Beantragt (€)	Bewilligt (€)	Differenz (€)
Öffentliche Mittel	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel der EU	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel anderer Bundesressorts	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel Bundesland	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel Kommune	0,00	0,00	0,00
Eigenmittel	13.900,00	13.900,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	0,00
Eintrittsgelder	0,00	0,00	0,00
Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00
“Demokratie leben!“ Mittel	125.000,00	125.000,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>138.900,00</b>	<b>138.900,00</b>	<b>0,00</b>

## **Sonstige Nebenbestimmung zu Ziffer 2.2. – Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit –**

- 2.2.1 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu zählen unter anderem:
- Drucksachen
    - o wie bspw. Einladungen und Veranstaltungsankündigungen, Workshop-Materialien und Pressemitteilungen, Werbematerialien, Veröffentlichungen in Printmedien
  - digitale Medien
    - o wie bspw. Podcasts, Internetseiten, Newsletter und Social-Media-Kanäle.
- 2.2.2 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen. Das Förderlogo des Bundesprogramms ist auf all Ihren Veröffentlichungen abzubilden. Bei Veröffentlichungen, die das Abbilden des Förderlogos nicht zulassen, ist nach Absprache mit dem BAFzA ein textlicher oder eingesprochener Hinweis auf die Förderung möglich. Dies trifft u. a. auf einzelne digitale Medien zu. Eine Verwendung des Logos durch Kooperationspartner\*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung ist beim BAFzA einzuholen. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen dafür Sorge, dass Ihre Kooperationspartner\*innen das Logo nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des BAFzA verwenden.

Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden. Es darf grundsätzlich nur in der dargestellten Anordnung zum Einsatz kommen. Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement. Abweichungen aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen sind nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt.



Die Logovorlage erhalten Sie vom BAFzA. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, PNG) und -versionen (farbig, in vereinzelt Ausnahmefällen in schwarz/weiß und grau) beim BAFzA

angefordert werden. Als Erstempfänger stellen Sie es Ihren Zwischen- und Letztempfängern bei Bedarf zur Verfügung. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger dürfen die Logovorlage nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.

2.2.3 Erstempfänger sind verpflichtet, ihr Projekt auf einer Internetseite vorzustellen. Hierbei haben Sie an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms ([www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.

2.2.4 Als Erstempfänger haben Sie Ihre geplanten Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor deren Veröffentlichung dem BAFzA zur Freigabe über das Förderportal vorzulegen. Die Übermittlung hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung zu erfolgen. Die Prüfung der Freigabe bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung des Förderlogos und die Kommunikation zum Bundesprogramm. Durch das BAFzA mitgeteilte Änderungsbedarfe sind vor der Veröffentlichung umzusetzen.

Im Fall der Weiterleitung haben Sie als Erstempfänger die geplanten Veröffentlichungen Ihrer Zwischen- und Letztempfänger selbst final freizugeben. Ein Freigabeverfahren durch das BAFzA findet nicht statt. Als Erstempfänger haben Sie Sorge zu tragen, dass Ihre Zwischen- und Letztempfänger der Pflicht zur Vorlage der geplanten Veröffentlichungen nachkommen.

Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen die redaktionelle Verantwortlichkeit für all ihre Veröffentlichungen. Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen – Drucksachen oder digitale Medien – ist folgender Zusatz aufzunehmen: *„Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“*

Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Freigabe ist in jedem Falle nicht zulässig.

2.2.5 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, mit dem vom BMBFSFJ betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit e. V. (IDA) zusammenzuarbeiten. IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der E-Mail-Adresse: [mediathek@IDAeV.de](mailto:mediathek@IDAeV.de) in digitaler Form zur Verfügung stellen.



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)  
Regiestelle Demokratie leben! Schleife  
Spremlberger Str. 31  
02959 Schleife

## **Rechtsbehelfsverzicht, Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen**

Zuwendungsempfänger  
(Name und Anschrift):

Projektnummer:

Projekttitel:

Zuwendungsbescheid vom:

Zuwendungssumme in €:

### **Rechtsbehelfsverzicht**

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist in der Regel möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes. (Bitte ankreuzen)

## Einräumung der Nutzungsrechte

Ich räume dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. der Urheberin übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den durch das Zuwendungsverhältnis begründeten, zu meinen Gunsten urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.

Ich räume das Nutzungsrecht ein. (Bitte ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)